

Fachdienst 406 - Erziehungshilfe

Jahresbericht 2014

Gesamtübersicht

Inhalt

A. Allgemeines

A.1 Organisation

A.1.1 Organisatorische Struktur 3

A.1.2 Inhaltliche Struktur 4

A.2 Personal 6

B. Produkte

B.1 Förderung der Erziehung in der Familie 7

B.2 Hilfen zur Erziehung 15

B.3 Eingliederungshilfe 29

B.4 Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz 39

C. Sonstiges

C.1 Berichte der Jugendhilfestationen 41

C.2 Ansprechpartner 48

A. Allgemeines

A.1 Organisation

A.1.1 Organisatorische Struktur

Organisatorisch sind dem FD 406 die wesentlichen Produkte Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII und Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII sowie die Produkte Förderung der Erziehung in der Familie nach §§ 16 ff SGB VIII und Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz nach §§ 50 ff SGB VIII zugeordnet. Die Aufgaben werden von sechs Jugendhilfestationen (Regionen) wahrgenommen.

Die im Rahmen der Sozialraumorientierung agierenden Leistungserbringer / Träger der freien Jugendhilfe haben sich in den Zuständigkeitsbereichen der einzelnen Jugendhilfestationen zu folgenden Schwerpunkträgerverbänden zusammengefunden:

Jugendhilfestation Nord

31157 Sarstedt, Wellweg 39

ca. 57.900 Einwohner

Gemeinden: Sarstedt, Algermissen, Harsum, Giesen

Schwerpunkträgerverbund: EFES, CJD Elze, IPSO, ev. Jugendhilfe Bockenem, Caritas Hildesheim, Klarkommen

Sprecher: EFES / Klarkommen

Jugendhilfestation Ost

31134 Hildesheim, Hoher Weg 10

ca. 47.100 Einwohner

Gemeinden: Bad Salzdetfurth, Bockenem, Holle, Schellerten, Söhlde

Schwerpunkträgerverbund: Caritas Hildesheim, E-Stift, ev. Jugendhilfe Bockenem, Kinder- und Jugendhilfe Henneckenrode, St. Ansgar, IPSO

Sprecher: St. Ansgar / E-Stift

Jugendhilfestation Süd

31061 Alfeld (Leine), Ständehausstraße 1

ca. 41.300 Einwohner

Gemeinden: Alfeld, SG Duingen, SG Freden, SG Lamspringe, SG Sibbesse

Schwerpunkträgerverbund: St. Ansgar, E-Stift, Fuchsfährte, Klarkommen, Dialogikus

Sprecher: St. Ansgar / E-Stift

Jugendhilfestation West

31008 Elze, Brandstraße 4

ca. 34.800 Einwohner

Gemeinden: Elze, SG Gronau, Nordstemmen

Schwerpunkträgerverbund: Pro-Kids, EFES, CJD Elze, Diakonisches Werk, Dialogikus

Sprecher: Pro-Kids / CJD Elze

Jugendhilfestation HI-NordWest

31134 Hildesheim, Hoher Weg 10

ca. 58.500 Einwohner

Stadtteile: Nordstadt, Drispfenstedt, Stadtmitte, Moritzberg, Bockfeld, Neuhof, Hildesheimer Wald, Himmelsthür, Sorsum

Schwerpunkträgerverbund: Caritas Hildesheim, Pro-Kids, Fuchsfährte, CJD Elze, EFES, ev. Jugendhilfe Bockenem

Sprecher: Fuchsfährte / Caritas Hildesheim

HI-SüdOst

31134 Hildesheim, Hoher Weg 10

ca. 51.100 Einwohner

Stadtteile: Oststadt, Stadtfeld, Marienburger Höhe, Itzum, Bavenstedt, Achttum, Einum

Gemeinde: Diekholzen

Schwerpunkträgerverbund: St. Ansgar, Klarkommen, Fuchsfährte, IPSO, E-Stift, Pro-Kids

Sprecher: St. Ansgar / IPSO

Adoptions- und Pflegekinderdienst (PKD)

Der PKD nimmt zentral für alle Jugendhilfestationen die Aufgaben wahr. Die einzelnen Mitarbeiterinnen sind den Regionen zugeordnet.

Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH)

Der Aufgabenbereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ist ebenfalls dem FD 406 zugeordnet. Hier ist u.a. auch der Aufgabenbereich Leistungs- und Entgeltvereinbarung angegliedert.

Fachstelle Kinderschutz

Die Fachstelle Kinderschutz ist ebenfalls ein zentrales Angebot nach § 4 KKG und § 8b SGB VIII im FD 406.

A.1.2 Inhaltliche Struktur

Kommunikation der Leitungsebene im FD 406

Monatlich finden je vier Team-Leiter-Konferenzen der FDL statt. Hier werden alle wesentlichen und relevanten inhaltlichen, organisatorischen steuerungstechnischen Angelegenheiten des FD 406 besprochen und entschieden. Die Ergebnisse werden über die Teamleitungen in den Fachdienst kommuniziert.

Nach Einführung der regelmäßigen Berichterstattung der Fall- und Kostenentwicklung der Hilfen, werden in jeder dritten Sitzung eines Monats alle steuerungsrelevanten Grundlagen besprochen und entsprechende Verabredungen zwischen den Teamleitungen und der FDL getroffen.

Inhaltliche Schwerpunkte des FD 406 in 2014

In 2014 bildeten die Einführung des Steuerungsprojektes "**WISE 14**", die Umsetzung eines **veränderten Verfahrensablaufes** bei den Eingliederungshilfen nach **§ 35a SGB VIII**, der Einstieg in **Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII** und das **PKD-Projekt** die inhaltlichen Schwerpunkte des FD (siehe auch Jahresberichte Wesentliche Produkte).

Mit der Einführung von "**WISE 14**" soll für jeden neuen Fall eine abgestimmte, notwendige und geeignete Hilfe entwickelt werden, die den Rechtsanspruch nach § 27 SGB VIII erfüllt. Für eine erfolgreiche Leistungserbringung sind von daher folgende verbindliche Verfahrensschritte notwendig:

- Beschreibung und Darstellung von qualitativen und quantitativen Standards zur Einleitung, Durchführung und Dokumentation von Hilfen
- Entwicklung und Benennung von konkreten Hilfezielen
- Bewertung und Auswertung von Hilfen.

In 2014 standen - und stehen immer noch - die Hilfen der Sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII, die Tagesgruppenbetreuung nach § 32 SGB VIII und die stationären Unterbringungen nach § 34 SGB VIII im Focus steuerungsrelevanter Aktivitäten.

Im Rahmen der **Eingliederungshilfe** nach **§ 35a SGB VIII** wurde Anfang 2014 - mit einem erhöhtem Diskussions- und Fortbildungsbedarf - die veränderten Abläufe für die neuen Fälle eingeführt. Nach einem ausführlichem Erstgespräch mit den Eltern, der formalen Prüfung der fachärztlichen Stellungnahme erfolgt die gründliche Prüfung der Teilhabbeeinträchtigung durch den ASD. Diese neuen Abläufe stellen sich zum überwiegenden Teil als absolutes "Neuland" für die meisten BezirkssozialarbeiterInnen (BSA) dar. Eine geübte Fallpraxis wird sich wohl erst nach einem längeren Zeitraum bei den BSA einstellen.

Der überdurchschnittlich hohe Anstieg der Fallzahlen und der Kosten bei den Schulbegleitungen hat zu unterschiedlichen Initiativen konzeptioneller Veränderungen der Hilfe im FD und im Dezernat 4 geführt. Gemeinsam mit den Schulen und dem Dezernat 4 sollen Konzepte entwickelt werden, wie der individuelle Rechtsanspruch des Kindes / Jugendlichen auf Assistenz auch kollektiv in der Schule erfüllt werden kann.

Darüber hinaus hat sich die Kooperation mit den Fachärzten positiv und konstruktiv entwickelt.

Im Rahmen des **Qualitätsentwicklungsprozesses nach § 79a SGB VIII** soll für das gesamte Jugendamt ein Qualitätshandbuch geschaffen werden, in dem sämtliche Produkte / Leistungen der Jugendamtsfachdienste mit den entsprechenden Verfahrensabläufen beschrieben werden. Damit soll das Ziel erreicht werden, dass alle MitarbeiterInnen der Jugendamtsfachdienste nach einheitlichen Standards verfahren und sich über die Arbeit und Abläufe der anderen Jugendamtsfachdienste informieren können. Somit wird für alle MitarbeiterInnen, der Politik, der Leistungserbringer und weitere Interessierter eine größtmögliche Transparenz geschaffen.

Der FD 406 hat inzwischen die Qualitätsbeschreibungen für die Hilfen der Sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII, der Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII, der befristeten und dauerhaften Vollzeitpflege, der Verwandtenpflege und Vollzeitpflege für junge Volljährige nach § 33 SGB VIII, der ambulanten und stationären Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII und für den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII fertig gestellt. In 2015 werden die restlichen QE Beschreibungen fertig gestellt.

Darüber hinaus bereitet der FD 406 in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfeplanung, des Dezernats 4 und den Leistungserbringern / Freien Träger eine Vereinbarung vor, in der die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität bei der Gewährung und Erbringung

von Leistungen, der Erfüllung anderer Aufgaben und bei dem Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII dargestellt und ausführlich beschrieben werden.

Zum Aufgabenbereich der Arbeit mit den **Unbegleitet minderjährigen Flüchtlingen** (UMF) hat sich im FD 406 mit den betroffenen Freien Trägern, dem Nds. Flüchtlingsrat, dem Jobcenter und dem FD 407 eine Arbeitsgruppe gebildet, die die notwendigen Initiativen und Aktivitäten regelmäßig koordiniert und abstimmt.

Darüber hinaus fanden auch 2014 in den unterschiedlichsten Kooperationsgremien und Gesprächskreisen inhaltliche Abstimmungen mit dem FD 406 und den anderen Partnern statt:

- in der AG nach § 78 SGB VIII mit allen Leistungserbringern des FD zu den Themen der Qualität der Leistungserbringung, der Jugendhilfeplanung, zum Datenschutz, zur wirtschaftlichen Abrechnung der Leistungen, zu den Leistungsvereinbarungen und zu neuen Aufgaben in den Hilfen zur Erziehung
- Zur Situation der arbeitslosen Jugendlichen finden regelmäßige Treffen mit dem Jobcenter statt.
- Im Rahmen der Jugendgerichtshilfe tauscht sich regelmäßig der Arbeitskreis aus, an dem die Polizei, die Justiz und die JGH beteiligt sind.
- Alle Beteiligten an den Familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII) stimmen sich in einem vom FD 406 initiierten Arbeitskreis ab.

A.2 Personal

Personalbedarf

Bei der fallbezogenen Personalbemessung in 2014 sind die Fallzahlsteigerungen entsprechend berücksichtigt und auf die Regionen nach dem gemeinsam entwickelten Schlüssel verteilt worden, der zum Teil die Einwohner- und Falldaten berücksichtigt.

Nach Abschluss aller Qualitätsbeschreibungen nach § 79a SGB VIII für die einzelnen Hilfen des FD 406, die die inhaltliche Grundlage einer qualifizierten Stellen- und Personalbemessung bilden, ist eine grundlegende neue Bemessung der erforderlichen Stellen vorzunehmen. Im Rahmen dieses Prozesses ist ebenfalls zu prüfen, ob nicht alle pädagogischen Fachkräfte des FD 406 - wie die ASD KollegInnen - auch nach S 14 eingruppiert werden können.

Weiter ist auch zu prüfen, ob die Stellenanteile für die pädagogische Leistungssteuerung (Pädagogischer Controller) von 0,40 auf 1,00 Stellenanteil erhöht werden sollte.

Der aktuelle Stellenanteil für die Koordination der Familienhebammen und der Familien-Kinderkrankenschwestern reicht, aufgrund der deutlichen Aufgabenerweiterung der Frühen Hilfen, mit 0,25 Stellenanteilen nicht mehr aus und sollte nach einer Überprüfung ebenfalls auf ein Stellenanteil von 0,50 erhöht werden.

Teamfindung

Im zweiten Jahr der Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim konnte der Prozess der Teamfindung im FD insgesamt stabilisiert werden. In teamübergreifenden Arbeitsgruppen im Rahmen von FD-internen Fortbildungsveranstaltungen, aber auch bei dem gemeinsamen Erarbeiten der Qualitätsbeschreibungen nach § 79a SGB VIII können die bisherigen inhaltlichen Unterschiede der sechs ASD-Teams im FD 406 erfolgreicher überwunden und somit immer stabiler Kooperationsformen zwischen den Teams insgesamt gestaltet werden. Auch in 2014 zeigt sich, dass die ausgesprochen guten

Fachkenntnisse und sehr differenzierten Erfahrungen in der Anwendung und Umsetzung der erforderlichen Hilfen zur Erziehung bei den KollegInnen aus allen JuHiSt von Stadt und Landkreis Hildesheim insgesamt als ein großer Gewinn generiert werden kann, der sich bei der Entwicklung von Zielen und Lösungen unserer Fälle und Aufgaben für die Kinder und Jugendlichen und deren Familien sehr positiv auswirkt.

B. Produkte

B.1 Produkt 363-002 - Förderung der Erziehung in der Familie

Zu dem Produkt gehören:

- Beratung in Fragen der Erziehung (§ 16 SGB VIII)
- Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsberatung (§ 17 SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung Personensorge / Umgangsrecht (§ 18 SGB VIII)
- Begleiteter Umgang (§ 18 Abs. 3 SGB VIII)
- Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII)
- Gemeinsame Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)
- Betreuung und Versorgung in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)
- Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 SGB VIII)
- Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII)
- Hilfen für missbrauchte Kinder / Jugendliche / junge Erwachsene
- Jugendschutzkontrollen

Beratungen der Bezirkssozialarbeit

Das Beratungsangebot für Mütter, Väter, andere Erziehungsberechtigte und junge Menschen sollen dazu beitragen, dass Eltern ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können und es sollen Wege aufgezeigt werden, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

Über die Beratungsangebote, die unentgeltlich in Anspruch genommen werden können, erfolgt häufig der erste Zugang zum Jugendamt. Nachdem die Situation in der Familie eskaliert ist, wenden sich Mütter und Väter, aber auch Jugendliche hilfesuchend an das Jugendamt. Die akut brenzlige Situation in der Familie macht in vielen Fällen ein unverzügliches erstes Gespräch zur Deeskalation erforderlich.

Im Bereich der Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts ist nach wie vor ein Anstieg der hochstrittigen Verfahren zu verzeichnen, in denen Kommunikationszerwürfnisse der beiden Elternteile deutlich werden und ein Austausch hauptsächlich über Anwälte ausgetragen wird. Eine mit der Novellierung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) einhergehende frühe Anhörung, hat in der Praxis nicht spürbar zu der intendierten Entspannung unter den Konfliktparteien beigetragen.

Hilfen nach § 19 ff SGB VIII, Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII

Fälle im Jahr 2014*

	2013	2014
Gemeinsame Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)**	19	24
Kosten	380.304 €	797.810 €
Betreuung / Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)**	5	6
Kosten	6.958 €	9.408 €
Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 SGB VIII)**	0	1
Kosten	0 €	4.559 €
Inobhutnahmen von Kindern / Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)***	169	191
Kosten	748.614 €	843.899 €

* es wurde jeder Fall gezählt, der mindestens einen Tag in 2014 gelaufen ist

** es wurden Fälle gezählt und nicht die Personen, sodass mehrere Kinder in einer Familie als ein Fall gezählt werden

*** es wurden alle Inobhutnahmen gezählt, die innerhalb des Landkreises durch BSA durchgeführt wurden; Mehrfachinobhutnahmen einzelner Kinder werden dementsprechend mehrfach gezählt

Betreuung / Versorgung des Kindes in Notsituationen

Die Fälle, in denen (meist junge) Mütter mit ihrem Kind / ihren Kindern nach § 19 SGB VIII untergebracht werden müssen nehmen immer mehr zu. Dabei lässt sich auch beobachten, dass die Laufzeiten dieser Hilfen immer länger werden und nicht zeitnah beendet oder in ambulante Hilfen umgewandelt werden können, was zu einem überproportionalen Anstieg bei den Kosten führt. Hierauf wird im laufenden Jahr ein besonderes Augenmerk zu richten sein.

Inobhutnahmen

Die Ausübung des staatlichen Wächteramtes bei Kindeswohlgefährdungen ist neben den Familiengerichten eine wesentliche und bedeutende Aufgabe der Jugendämter nach § 42 SGB VIII. Vor diesem Hintergrund ist sie ein Instrument der Kinder- und Jugendhilfe, in akuten Krisensituationen und unmittelbarer Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen den Minderjährigen zumindest vorübergehend aus der Familie zu nehmen.

Die Ausgestaltung der Inobhutnahme ist in hohem Maße alterabhängig. Die zeigt sich auch bei der Unterbringung der Maßnahme. Je jünger die Kinder sind, desto häufiger halten sie sich für die Dauer der vorläufigen Schutzmaßnahmen bei einer geeigneten Person oder in einer Bereitschaftspflegestelle auf. Umgekehrt zeigt sich dementsprechend, dass mit zunehmendem Alter der Minderjährigen der Aufenthalt in einer stationären Einrichtung - Inobhutnahmestelle - während der Inobhutnahme an Bedeutung gewinnt.

Mit der Novellierung des § 42 SGB VIII in 2005 traten die Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlinge (UMF) als hilfe- und unterstützungsbedürftige Adressatengruppe der Kinder- und Jugendhilfe in Erscheinung. Seit diesem Zeitpunkt sind die Jugendämter verpflichtet, ausländisch Minderjährige, die unbegleitet nach Deutschland kommen, in Obhut zu nehmen, sofern sich keine Personensorge- noch Erziehungsberechtigte in Deutschland aufhalten.

Alle statistischen Befunde bei den Inobhutnahmen zeigen einen deutlich zunehmenden Bedarf der Maßnahmen sowie eine gestiegene Bedeutung dieser Krisenintervention in der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt.

Fachstelle Kinderschutz

Seit dem 01.01.2014 ist der Sonderdienst "sexueller Missbrauch" aufgelöst. Die Fälle mit dem Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch werden nunmehr von den zuständigen Bezirkssozialarbeiterinnen / Bezirkssozialarbeitern bearbeitet.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bietet die Fachstelle Kinderschutz gemäß § 8b SGB VIII und § 4 KKG eine fachliche Beratung für Berufsgruppen und Personen an, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen.

Rechtliche Grundlagen

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden
 1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Vorgehensweise bei der Beratung

Die Beratung kann erfolgen per

- Telefon
- E-Mail
- im persönlichen Kontakt in der Institution
- oder im Jugendamt

Die Daten werden vertraulich, anonym und pseudonymisiert behandelt.

Die Fachstelle Kinderschutz vermittelt auf Anfrage Informationen über die Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe im Kinderschutz durch Teilnahme an

- Dienstbesprechungen
- Konferenzen
- Arbeitskreisen
- Runden Tischen usw.

Die Fachstelle Kinderschutz bietet zusätzlich das Angebot an in Institutionen in Form von

- Fachveranstaltungen
- Fortbildungen
- Vorträgen usw.

zu spezifischen Themen des Kinderschutzes zu referieren.

Um die Fachstelle Kinderschutz in der Öffentlichkeit darzustellen, hat die Mitarbeiterin einen Flyer entwickelt.

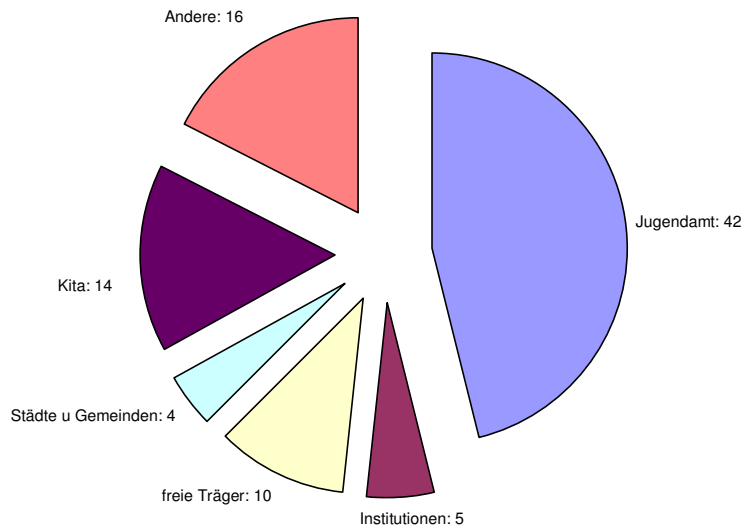
Beratungsaufkommen im Jahr 2014

Im Jahr 2014 wurden 91 Beratungen mit Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, gemäß § 8b SGB VIII durchgeführt.

Alle Ratsuchenden sind von der Mitarbeiterin der Fachstelle Kinderschutz hinsichtlich ihrer Fragen, ihrer Bedürfnisse und Sorgen bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall eingehend beraten und unterstützt worden.

Beratungen gemäß § 8b SGB VIII	2013	2014	2015 (1. Quartal)
Gesamt	22	91	52

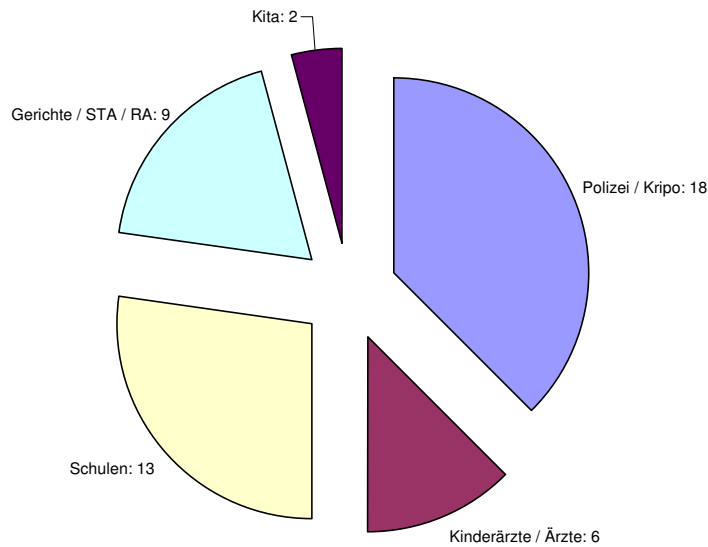
91 Beratungen nach § 8b SGB VIII in 2014



Im Jahr 2014 wurden 48 Beratungen gemäß § 4 KKG mit Geheimnisträgern durchgeführt worden. Alle Ratsuchenden sind von der Mitarbeiterin der Fachstelle Kinderschutz hinsichtlich ihrer Fragen, ihrer Bedürfnisse und Sorgen bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall eingehend beraten und unterstützt worden.

Beratungen gemäß § 4 KKG	2013	2014	2015 (1. Quartal)
Gesamt	9	48	19

48 Beratungen nach § 4 KKG in 2014

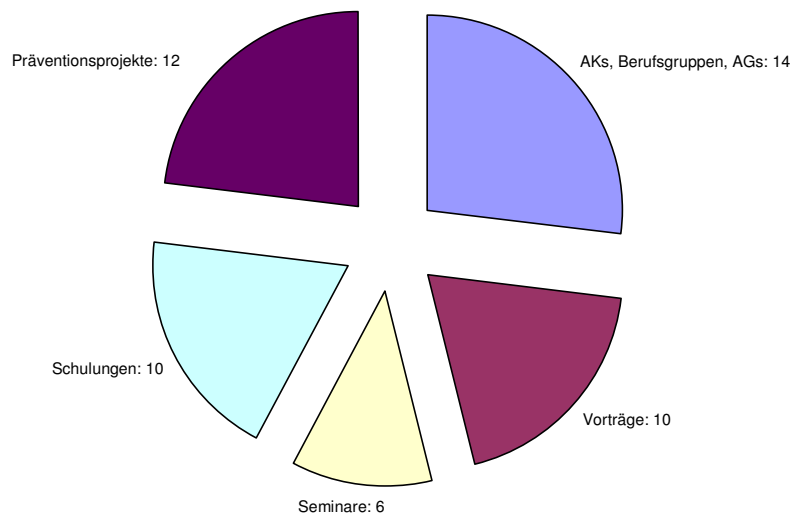


Präventive Maßnahmen

Im Jahr 2014 wurden von der Fachstelle Kinderschutz 52 Veranstaltungen und Projekte im Rahmen der neuen Aufgabenstellungen durch die Regelungen in § 8b SGB VIII und § 4 KKG durchgeführt. Insbesondere die Vorstellung der neuen Aufgaben der Fachstelle Kinderschutz haben Raum eingenommen. In Vorträgen, Seminaren und Schulungen wurden der Kinderschutz, die Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung und die Beratungsangebote gemäß § 8b SGB VIII und § 4 KKG vorgestellt.

Die Mitarbeiterin der Fachstelle Kinderschutz bildet in der AG sexueller Missbrauch sechs Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der sechs Jugendhilfestationen aus. Sie gibt ihr Wissen, ihre Erfahrungen und ihre Kontakte zu den verschiedensten Institutionen aus der Arbeit im Sonderdienst sexuellen Missbrauch weiter.

52 Veranstaltungen der Fachstelle Kinderschutz in 2014



Projekte in Schulen

- an der BBS Alfeld im Rahmen der Erzieherausbildung 1 Workshop zum Thema § 8a SGB VIII
- an den GS Elze und Mehle in den drei 4. Klassen zum Thema "Geh weg du Angst" in Zusammenarbeit mit der Jugendpflege Elze
- an der GS Sarstedt, Regenbogenschule, für Schüler und Schülerinnen der 3. und 4. Klassen zum Thema "Nein Sagen - aber wie?" in Zusammenarbeit mit einer Kriminalbeamtin
- an der Pflegefachschule des Bernwardkrankenhauses im Rahmen der Krankenschwester- / Krankenpflegerausbildung

Projekte in Städten und Gemeinden

- in Zusammenarbeit mit der Jugendpflege der Stadt Sarstedt und einer Kriminalbeamtin des Präventionsrates Sarstedt wurde ein Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungsprojekt für junge Frauen ab 14 Jahre im Jugendzentrum angeboten

Seminare / Vorträge

- für das Elisabethstift zum Thema "Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII" Schulung von MitarbeiterInnen
- für die Kreisjugendfeuerwehr des Landkreises Hildesheim zum Thema "Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII"
- für den Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld im Rahmen der Ehrenamtlichen Fortbildung zum Thema "Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII"
- für die Juleica Ausbildung zum Thema "Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII"
- für zwei Kindertagesstätten im Rahmen der Fortbildung bzw. Dienstbesprechung zum Thema "Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII"
- für den FD 405, die Kreisjugendpflege und die Tagespflege im Rahmen der Fortbildung zum Thema "Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII" sowie Präsentation der Fachstelle Kinderschutz und ihrer Aufgaben

- für den FD 409 im Rahmen einer Dienstbesprechung zum Thema "Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII" sowie Präsentation der Fachstelle Kinderschutz und ihrer Aufgaben
- für die Kinder- und Jugendpsychiatrie der Ameosklinik Hildesheim zum Thema "Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII" sowie Präsentation der Fachstelle Kinderschutz und ihrer Aufgaben
- für die Malteser Vortrag zum Thema "Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII" im Rahmen der Vortragsreihe 2014
- regelmäßige Mitarbeit in der Hildesheimer Berufsgruppe gegen sexuelle Gewalt

Netzwerk Frühe Hilfen

Im Rahmen des Netzwerks Frühe Hilfen wird durch die Fachkraft der Fachstelle Kinderschutz der im Juni 2013 gegründete Arbeitskreis Kinderschutz angeboten.

Die Arbeitskreistreffen finden vierteljährlich mit einem Themenschwerpunkt statt. Der vom AK Kinderschutz entwickelte Kinderschutzbogen für die Risiko- / Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung im Landkreis Hildesheim wird seit Sommer 2014 vom Jugendamt flächendeckend eingesetzt.

Teilnehmende Institutionen:

LK Hildesheim - FD 406 (Fachstelle Kinderschutz, Jugendhilfestationen HI-NordWest, Nord und West, Koordinatorin Familienhebammen und Familienkrankenschwestern, Adoptions- und Kinderpflegedienst),
LK Hildesheim - FD 405 (Erziehungsberatungsstelle),
LK Hildesheim - FD 409 (Kinder- und Jugendgesundheitsdienst),
LK Hildesheim - Dezernat 4 (Netzwerkkoordinator Frühe Hilfen),
Kriminalpolizei Hildesheim,
Opferhilfebüro Hildesheim,
Beratungsstelle Wildrose,
Frauenhaus Hildesheim,
Drogenhilfe Hildesheim,
Deutscher Kinderschutzbund Hildesheim,
Kinderärzte,
Lebenshilfe Alfeld mit Kita, Frühförderung und G Schule,
AWO Sprachheilzentrum Bad Salzdetfurth,
Malteser,
St. Ansgar Kinder- und Jugendhilfe,
Elisabethstift Kinder- und Jugendhilfe,
Förderzentrum Bockfeld,
Landeschulbehörde Niedersachsen,
KJP Ameosklinik Hildesheim sowie
Autilde Hildesheim.

Adoptionsvermittlung

Rückschlüsse über die Situation und die tägliche Arbeit im Adoptionswesen sind aus der unten stehenden Tabelle nur sehr begrenzt möglich. Jede Adoptionsvermittlung hat ihren eigenen Verlauf und bedarf unterschiedlicher intensiver Begleitung.

<u>Stand jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres</u>	<u>2009</u>	<u>2010</u>	<u>2011</u>	<u>2012</u>	<u>2013</u>	<u>2014</u>
<u>Stiefkindadoption</u>	8	9	7	4	4	7
<u>Fremdadoption</u>	5	3	7	5	4	1
<u>Gesamt</u>	13	12	14	9	8	8
<u>Kinder in Adoptionspflege</u>	9	16	14	5	10	15
<u>Bewerberpaare</u>	11	18	19	7	12	11

B.2 Wesentliches Produkt 363-003 - Hilfen zur Erziehung

Zu dem Produkt gehören folgende Hilfemaßnahmen:

- Sonstige Hilfen (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)
- Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)
- Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)
- Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII)
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)
- Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)
- Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)
- Heimpflege (§ 34 SGB VIII)
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)
- Hilfe für junge Volljährige sowie Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII)

Einleitung

Hilfe zur Erziehung kann gewährt werden, wenn u.a. Hilfen zur Förderung der Erziehung (§ 16 SGB VIII) nicht ausreichen, um Probleme von Kindern, Jugendlichen oder Eltern zu bewältigen. Die Personensorgeberechtigten haben in diesem Fall einen individuellen Rechtsanspruch auf Hilfe, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für das Kind oder den Jugendlichen geeignet und notwendig ist.

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 2 SGB VIII wird im "Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte" im Einzelfall über die angezeigte Hilfeart entschieden. In dem aufzustellenden Hilfeplan, an dem die Personensorgeberechtigten, die Kinder und Jugendlichen sowie weitere mögliche Betroffene zu beteiligen sind, ist der erforderliche und notwendige Bedarf, sowie die Ziele und die Kriterien der Zielerreichung (Wirkungsüberprüfung) der Hilfe festzulegen.

Der Leistungskatalog reicht z.B. von der sozialpädagogischen Familienhilfe, einem ambulanten Erziehungsbeistand, über die Erziehung in einer teilstationären Tagesgruppe oder einer Pflegefamilie bis hin zur stationären Heimerziehung.

Darüber hinaus kann einem jungen Volljährigen nach § 41 SGB VIII Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und einer eigenverantwortlichen Lebensführung in Ausgestaltung der Hilfen nach den §§ 27 Abs. 3 und 4, 28 bis 30 sowie 33 bis 35 SGB VIII gewährt werden.

Ziele, Maßnahmen, Zielkennzahlen, Ziel-Controlling

Ziele

Zu Erfüllung des Auftrags werden im FD 406 folgende Sachziele verfolgt:

- Die Hilfe zur Erziehung hat vorrangig die Perspektive, die Personensorgeberechtigten zur eigenständigen Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu befähigen. Mit den Personensorgeberechtigten in der Herkunftsfamilie ist so weiter zu arbeiten, dass eine Rückkehr des Kindes oder des Jugendlichen möglich ist.
- Ist dieses Ziel nicht oder nicht rechtzeitig zu realisieren, können auch familienersetzende Leistungen installiert werden. Sofern längerfristig eine Rückkehr der Kinder in die Herkunftsfamilie nicht möglich ist, soll als Alternative die dauerhafte Unterbringung in einer Pflegefamilie oder eine Adoption geprüft werden.
- Jungen Volljährigen werden die Hilfen zur Erziehung gemäß § 41 SGB VIII für die Persönlichkeitsentwicklung sowie zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt.
- Die familienunterstützenden Angebote der ambulanten Hilfen zur Erziehung sollen als niederschwellige Maßnahmen einer (sozialen) Gruppenförderung im Rahmen der ganztägigen Betreuung von Kindern und Jugendlichen in den Grund- und Sek. I-Schulen teilstationäre Maßnahmen ergänzen bzw. ersetzen.
- Die Steuerung und Wirksamkeitsüberprüfung der Hilfen zur Erziehung erfolgt durch ein qualifiziertes Fach- und Finanzcontrolling der ambulanten, teilstationären und stationären Maßnahmen.

Maßnahmen

Zu Erfüllung des Auftrags werden im FD 406 folgende Maßnahmen durchgeführt:

- In einem maximal sechsmonatigen Zyklus erfolgen Hilfeplangespräche, d.h., dass es für eine Hilfe mindestens zwei Hilfeplangespräche pro Jahr gibt.
- Es wird eine standardisierte Fallberatung (kollegiale Beratung) vor Einleitung einer Hilfe zur Erziehung und eine kontinuierliche Überprüfung des Bedarfs im Rahmen der Hilfeplanung zur Bestimmung des einzelfallspezifischen Hilfesettings unter Einbezug aller relevanten Faktoren abwägend dahingehend durchgeführt, ob eine Hilfe ambulant erbracht werden kann.
- Die kontinuierliche Optimierung von Arbeitsabläufen und FD-internen Organisationsstrukturen sowie die regelmäßige Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen zu einer angemessenen Kundenzufriedenheit.
- Die Sicherstellung eines angemessenen Informationsflusses zwischen den verschiedenen Ebenen (Dezernatsleitung, Fachdienstleitung, Teamleitung, Mitarbeiter) sowie vorausschauende Personalbedarfsplanung erhöhen die Beschäftigtenzufriedenheit.
- Es erfolgt eine konzeptionelle Neuausrichtung des Pflegekinderdienstes.
- Die soziale Gruppenarbeit im Rahmen von Ganztagsbetreuungsangeboten an Grundschulen wird ausgebaut.

Ziel- und Grundkennzahlen

		Plan 2014	Ist 2014
ZK-363-003-001	Ambulante Hilfen / Jahr (Anzahl)	590	610
ZK-363-003-003	Stationäre Hilfen / Jahr (Anzahl)	268	488
ZK-363-003-005	Anteil ambulante Hilfen (%)	69	55
ZK-363-003-006	Teilstationäre Hilfen / Jahr (Anzahl)	130	97
ZK-363-003-007	Hilfeplangespräche / Hilfe (Mindestanzahl jährlich)	2	2,4
ZK-363-003-010	Kundenzufriedenheit (%)	75	81
ZK-363-003-011	Verhältnis Vollzeitpflege zu stationären Hilfen (%)	75	36
G-363-003-008	Hilfen gesamt / Jahr (Anzahl)	988	1.195
G-363-003-009	Hilfegespräche gesamt (Anzahl)	1.976	2.881
G-363-003-012	Hilfen nach § 33 / Jahr (Anzahl)	201	169

Der prozentuale Planwert des Haushaltsplans 2014 ist irrtümlich auf der Grundlage der früheren Daten des Landkreises Hildesheim (ohne Stadt Hildesheim) gebildet worden. Der prozentuale Planwert hätte aufgrund der überproportional höheren Anzahl stationärer Hilfen in der Stadt Hildesheim neu festgesetzt werden müssen; auf einen Wert von unter 60.

Ziel-Controlling

Mit dem Projekt **Wirkung durch Steuerung** 2014 "WISE 14" können die Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff SGB VIII in 2014 nur nach bestimmten qualitativen und quantitativen Vorgaben umgesetzt werden.

Die wesentlichen Steuerungselemente sind hier die standardisierte Hilfebedarfsermittlung, das ressourcen- und lösungsorientierte Hilfeplanverfahren sowie die zeitnahe Auswertung der Zielerreichung und Wirksamkeitsüberprüfung der Hilfen. Der FD 406 wird die Steuerung mit diesen Grundlagen intensivieren.

Darüber hinaus erfolgte im Jahr 2014 ein systematischer Um- und Ausbau der Datenbank Info51. Durch die weitreichenden Auswertungsmöglichkeiten der aus dieser Datenbank gewonnenen Falldaten stehen in Verbindung mit den aus newsystem zu entnehmenden Finanzdaten nunmehr auch unterhalb der Produktindikatoren weitergehende Steuerungsgrundlagen zur Verfügung. Hierdurch wurde die Etablierung eines tragfähigen Zielcontrollings möglich.

Finanzen

Ergebnisrechnung für das Produkt 363-003 Hilfen zur Erziehung

Pos.	Name	Ergebnis 2013 in €	Ansatz 2014 in €	Ergebnis 2014 in €	Vergleich
Ordentliche Erträge					
01.01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
01.02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0
01.03	+ Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0
01.04	+ sonstige Transfererträge	1.217	1.176.500	1.184.814	8.314
01.05	+ öffentlich-rechtliche Entgelte	0	0	0	0
01.06	+ privatrechtliche Entgelte	96	0	9	9
01.07	+ Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	-3.040	400.000	1.709.341	1.309.341
01.08	+ Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0
01.09	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
01.10	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0
01.11	+ sonstige ordentliche Erträge	1.734	0	29.711	29.711
01.12	Summe	7	1.576.500	2.923.874	1.347.374
Ordentliche Aufwendungen					
02.01	- Aufwendungen für aktives Personal	2.683.830	2.026.882	2.170.355	143.473
02.02	- Aufwendungen für Versorgung	0	0	0	0
02.03	- Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	60.871	56.300	46.875	-9.425
02.04	- Abschreibungen	5.286	4.094	7.014	2.920
02.05	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0
02.06	- Transferaufwendungen	27.053.223	27.204.100	27.569.153	-365.053
02.07	- sonstige ordentliche Aufwendungen	1.537.775	867.900	1.953.879	-1.085.979
02.08	- Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0
02.09	Summe	31.340.984	30.159.276	31.747.276	-1.588.000
03.	Ordentliches Ergebnis (ohne Ziffer 02.08)	-31.340.976	-28.582.776	-28.823.402	-240.626
Außerordentliches Ergebnis					
04.01	+ Außerordentliche Erträge	688	0	0	0
04.02	- Außerordentliche Aufwendungen	259.786	0	0	0
04.03	- Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0
04.04	Außerordentl. Aufwend. u. Überschuss	259.786	0	0	0
04.05	Außerordentliches Ergebnis (ohne Ziffer 04.03)	-259.099	0	0	0
05.	Jahresergebnis	-31.600.075	-28.582.776	-28.823.402	-240.626
06.	- Summe Jahresfehlbeträge aus Vorjahr(en)	0	0	0	0
07.	Saldo nach Berücksichtigung d. Jahresfehlbeträge	-31.600.075	-28.582.776	-28.823.402	-240.626
Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen					
08.01	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
08.02	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	86.346	115.000	90.132	-24.868
08.03	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-86.346	-115.000	-90.132	24.868
09.	Jahresergebnis (incl. interner Leistungsbezieh.)	-31.686.421	-28.697.776	-28.913.533	-215.757

Personal

Mit der Erledigung der Aufgaben rund um das wesentliche Produkt Hilfen zur Erziehung sind im FD 406 zum 15.04.2015 insgesamt

- 70 sozialpädagogische Fachkräfte und
- 27 Verwaltungsfachkräfte

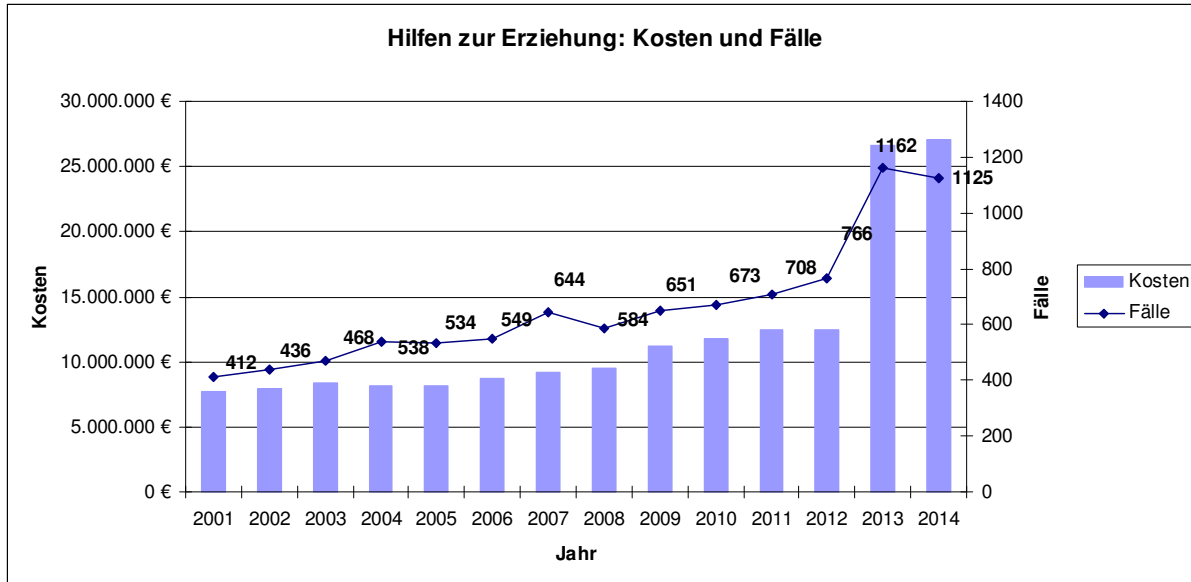
betrachtet. Darüber hinaus nehmen die MitarbeiterInnen neben dieser Aufgabe noch weitere Aufgaben im FD 406 wahr.

Hilfeformen (Daten, Statistik, Entwicklungen)

Gesamtkosten für Hilfen zur Erziehung (Stichtag 31.12.2014)

Bezeichnung	Ergebnis 2009	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014
Fallzahlen HzE gesamt	651	673	708	766	1.162	1.125
Kosten Hilfen zur Erziehung gesamt	11.173.182 €	11.765.311 €	12.430.635 €	12.396.838 €	26.602.647 €	27.103.243 €
Kostensteigerung gegenüber Vorjahr	1.660.408 €	592.129 €	665.324 €	-33.797 €	14.205.809 €	500.596 €
Kostensteigerung in %	17,45	5,30	5,65	-0,27	114,59	1,88
Fallzahlenanstieg gegenüber Vorjahr	67	22	35	58	396	-37
Fallzahlenanstieg in %	11,47	3,38	5,20	8,19	51,70	-3,18

Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim



Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim

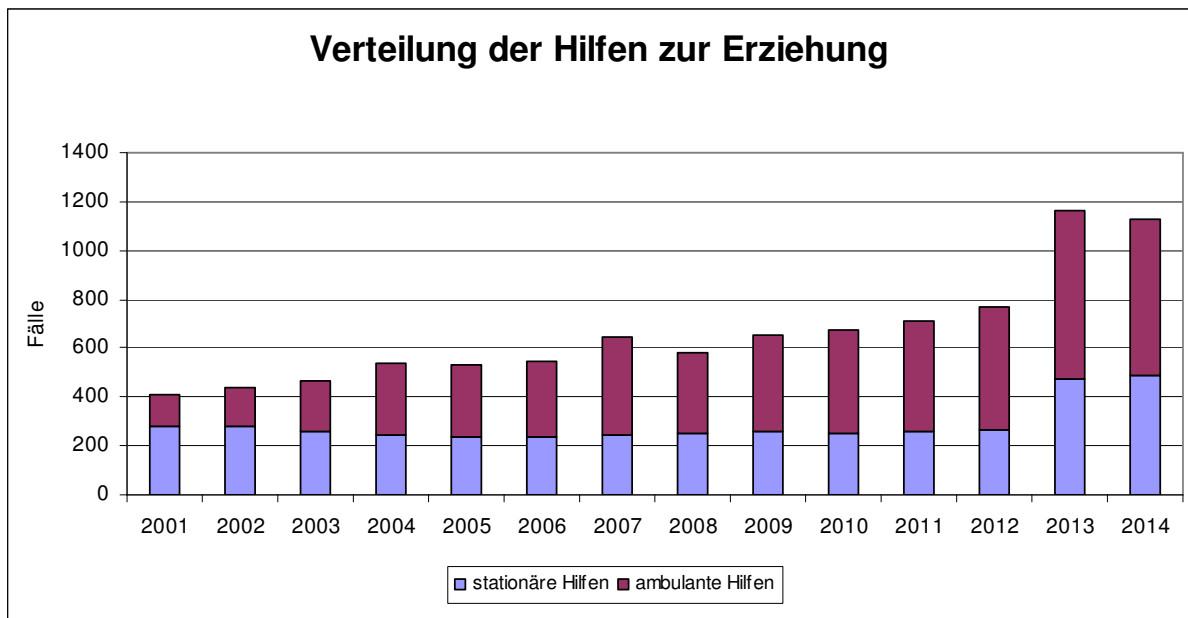
Entwicklungen:

Zusammenfassend kann im Gesamtbereich der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII) eine Konsolidierung bzw. ein Rückgang der Fallzahlentwicklung sowie gleichzeitig ein leichter Anstieg der Fallkosten festgehalten werden.

Beim Rückgang der Fallzahlen führt zu einer Umstellung der Hilfearten in Info51 zu einer Datenbereinigung. Außerdem sind erste Wirkungen des Steuerungskonzeptes WISE 14 zu erkennen.

Die Steigerungen bei den Fallkosten erklären sich durch die Erhöhungen der Fachleistungsstundensätze der Leistungsanbieter und insbesondere durch die Steigerung der Personalkosten aufgrund tariflicher Erhöhungen. Die überproportionalen Ausweitungen von "intensivpädagogischen Hilfen" im stationären Bereich tragen ebenso wesentlich zu diesen Kostensteigerungen bei.

"Wegen der hohen Kostenintensität und der damit verbundenen jährlichen Steigerung der gesamten Hilfen - aber insbesondere im Bereich der Heimerziehung -, begegnen wir ständig der Kritik derjenigen, die die erheblichen finanziellen Mittel zur Verfügung stellen müssen; auch wenn die Kostensteigerungen in erster Linie auf zunehmende soziale Probleme zurückzuführen sind." (aus Forum Jugendhilfe 01/2015, "Rückblick auf 25 Jahre SGBVIII: Die Diskussionen und die Reformen", Prof. Dr. Wabnitz)

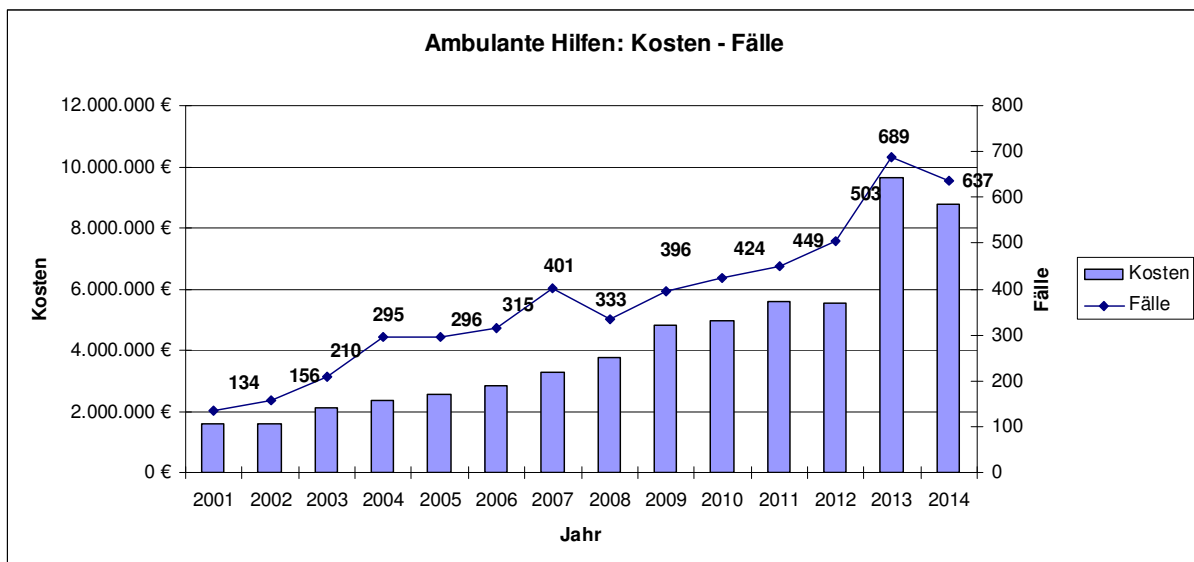


Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim

Ambulante Hilfen (Stichtag 31.12.2014)

Bezeichnung	Ergebnis 2009	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014
Sonstige Hilfen (§ 27 II SGB VIII)	0	0	0	0	0	40
Kosten	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	488.910 €
Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII)	81	68	45	49	71	71
Erziehungsbeistand Volljährige	22	35	29	27	34	28
Kosten	558.181 €	648.480 €	536.176 €	449.374 €	865.498 €	684.882 €
Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)	203	232	285	322	461	401
Kosten	1.900.527 €	2.023.642 €	2.628.044 €	2.532.565 €	5.258.998 €	3.874.149 €
HzE in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)	90	89	90	105	123	97
Kosten	2.384.621 €	2.292.358 €	2.412.148 €	2.543.325 €	3.515.338 €	3.706.059 €
Summe der Fälle	396	424	449	503	689	637
Gesamtkosten	4.843.329 €	4.964.480 €	5.576.368 €	5.525.264 €	9.639.834 €	8.753.999 €
Summe Kosten je Fall	12.231 €	11.709 €	12.420 €	10.985 €	13.991 €	13.743 €

Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim



Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim

Entwicklungen

Die Einführung des Steuerungskonzeptes WISE 14 im Jahr 2014 hat bei der Entwicklung der ambulanten Fallzahlen, aber auch bei den Fallkosten die ständigen Steigerungen gestoppt und die Konsolidierung beziehungsweise den Rückgang der Fall- und Kostenentwicklung eingeleitet.

Ebenso wird sich die Ende 2014 eingeleitete Veränderung der Aufgabenbereiche der ASD-Teamleitungen - Abbau von eigener Fallarbeit zugunsten einer erhöhten Aufgabenwahrnehmung der Fallsteuerung in den einzelnen Teams - ansatzweise schon positiv auf die Fallentwicklung auswirken.

Bei der rückläufigen Kostenentwicklung ist hier besonders anzumerken, dass die Steigerungen der Fachleistungsstundensätze und die Tariferhöhungen schon mit berücksichtigt wurden.

Grundsätzliche Steuerungsanforderungen

Alle Hilfen verfolgen das Ziel "Hilfe zur Selbsthilfe". Vor Einleitung einer Hilfe sind vorrangig die Unterstützersysteme im Sozialraum für die Familien zu nutzen.

Weiter ist grundsätzlich zu prüfen, ob der vorhandene Bedarf über die Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII abgedeckt werden kann und eine Anbindung an die EB sinnvoll erscheint.

Die Hilfgewährung erfolgt nur mit einem festgelegtem Stundenumfang und einer zeitlichen Befristung.

Die spezifischen Angebote der ambulanten Hilfen

Ambulante Hilfen werden direkt in der (Herkunfts-)Familie erbracht, d.h., dass das soziale und familiäre Umfeld für das Kind / die Kinder erhalten bleibt. Zu den ambulanten Hilfen gehören insbesondere die Sonstigen Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII, die Erziehungsbeistandschaft und die Sozialpädagogische Familienhilfe. Diese Hilfen haben oft eher einen präventiven Charakter, d.h. sie können eingesetzt werden, wenn die Problemlagen noch nicht verfestigt sind und eine Herauslösung des Kindes / Jugendlichen aus dem Familienverband noch nicht erforderlich erscheint. In der Regel erhält die gesamte Familie eine sozialpädagogische und oft auch lebenspraktische Unterstützung. Dies geschieht unter Einbeziehung des gesamten sozialen Umfeldes.

Häufig werden diese Hilfen auch im Anschluss an Heimaufenthalte in Anspruch genommen, um die Rückkehr in die Familie unterstützend zu begleiten oder vor allem mit älteren Jugendlichen auf eine Verselbständigung hin zu arbeiten.

Im Einzelnen stehen folgende Inhalte und Entwicklungsziele der ambulanten Hilfen im Vordergrund:

1.) Sonstige Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII

Aufgrund einer vermeintlich "versäulten" Erziehungshilfelandchaft hat sich deren Gewährungspraxis erweitert. Aufgrund der Öffnungsklausel des § 27 Abs. 2 SGB VIII werden mittlerweile vermehrt auch Leistungen jenseits des etablierten Maßnahmekatalogs nach den §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt. Die Entwicklung dieser Leistung geht einher mit der Forderung nach mehr Flexibilität bei der Ausgestaltung der Erzieherischen Hilfen sowie einer stärkeren Orientierung an den Lebenslagen und Bedürfnissen ("maßgeschneidert") der AdressatInnen im Einzelfall.

Zu den individuellen Leistungen des § 27 Abs. 2 SGB VIII, die im Jugendamt Anfang 2014 gleichzeitig mit dem Steuerungskonzept WISE 14 eingeführt wurden, gehören u.a. die Maßnahmen Clearing, Aufsuchende Familientherapie (AFT), Video-Home-Training (VHT) und das Familienmanagement bzw. die Familienaktivierung.

Konkrete Steuerungsvorgaben sind

- beim Clearing: befristet für 4 Wochen mit maximal 15 Stunden wöchentlich (Stundenpool: max. 60 Stunden), für komplexe Problemlagen maximal 8 Wochen extern
- bei der Aufsuchenden Familientherapie (AFT): befristet für 26 Wochen mit bis zu 14 Stunden wöchentlich (Co-System pro Therapeut 7 Stunden wöchentlich) extern
- beim Video-Home-Training: befristet für 16 Wochen mit 4 Stunden wöchentlich extern

- beim Familienmanagement, bei der Familienaktivierung, bei Familienservice und Pädagogische Organisations- und Haushaltshilfe etc.: befristet für 12 Monate mit bis zu 6 Stunden wöchentlich extern oder intern (alternativ hierzu können hauswirtschaftliche Arbeiten im sogenannten Haushaltsscheckverfahren eingesetzt werden)
- bei allen Hilfearten: Hilfeplangespräche (HPG) alle 3-4 Monate

2.) Erziehungsbeistandschaft nach § 30 SGB VIII

Die Erziehungsbeistandschaft kommt im Einzelfall als geeignete Hilfe in Betracht, wenn ein Kind / Jugendlicher deutliche Entwicklungs- und / oder Verhaltensprobleme zeigt. Die familiären Beziehungen müssen in diesen Fällen die sozialpädagogische Arbeit mit den Personensorgeberechtigten und den Kindern / Jugendlichen zulassen.

Im Unterschied zur Sozialpädagogischen Familienhilfe ist die Unterstützung hauptsächlich auf das Kind / den Jugendlichen ausgerichtet. Die Eltern werden eher flankierend mit einbezogen. Ziel der Hilfe ist es, die Verselbständigung zu fördern und den Lebensbezug zur Familie zu erhalten.

Konkrete Steuerungsvorgaben sind

- bis zu sechs Stunden wöchentlich für 10 Monate extern oder intern
- HPG alle 3-4 Monate

3.) Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) nach § 31 SGB VIII

Die Sozialpädagogische Familienhilfe - auch in Form der Betreuung durch eine Familienhebamme oder eine Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin (FGKiKP) - ist die intensivste Form der ambulanten Hilfen zur Erziehung. Sie soll die Eigenkräfte der Familie aktivieren und "Hilfe zur Selbsthilfe" geben. Weiter soll die SPFH dazu beitragen, dass die Familien in die Lage versetzt werden, selber ihre Angelegenheiten zu regeln. Nicht Bevormundung, sondern Kooperation und Förderung der familiären Eigenkräfte ist das Ziel.

Die Stärkung dieser familiären Eigenkräfte soll vor allem dazu beitragen, eine Fremdunterbringung der Kinder außerhalb der Familie zu vermeiden. In den Fällen, in denen es schon zu einer Fremdunterbringung gekommen ist, soll erreicht werden, diese so kurz wie möglich auszugestalten. Insoweit kommt der SPFH nicht nur eine rein vorbeugende Bedeutung zu, sondern sie ist auch eine wichtige nachgehende Hilfe. So z.B. bei einem Einsatz in einer Familie, um die Rückkehr der Kinder etwa aus einer stationären Unterbringung oder einer Pflegefamilie möglichst konfliktfrei und sozialverträglich zu gestalten.

Im Gegensatz zu vielen anderen Hilfen im SGB VIII richtet sich die SPFH nicht nur an einzelne Personensorgeberechtigte (leistungsberechtigt), sondern die gesamte Familie ist "Empfänger" dieser Hilfe.

Konkrete Steuerungsvorgaben sind

- SPFH bis zu sechs Stunden wöchentlich für max. 12 Monate extern oder intern
- Familienhebammen bis zum Ende des 1. Lebensjahres
- HPG alle 3-4 Monate

4.) Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII

Die Erziehung in einer Tagesgruppe setzt nach § 27 SGB VIII ebenfalls einen deutlichen Erziehungsmangel voraus. Der Erziehungsmangel muss als so gravierend beurteilt werden, dass der Verbleib des Kindes in seiner Familie zwar schon gefährdet ist, aber noch

durch diese unterstützenden Hilfen gesichert werden kann. Diese familienunterstützenden Hilfen haben drei inhaltliche Schwerpunkte

- Soziales Lernen in der Gruppe
- Begleitung der schulischen Förderung
- Intensive Elternarbeit

Diese Hilfe nach § 32 SGB VIII wird auch als "Drei-Komponenten-Hilfe" beschrieben. Das bedeutet, dass alle drei inhaltlichen Schwerpunkte geleistet werden müssen.

Bei der Gewährung dieser Hilfeform wird besonders auf den vorliegenden Erziehungsmangel und die den erforderlichen und notwendigen Einsatz der "Drei-Komponenten-Hilfe" beachten. Vor Gewährung dieser Hilfe sind alternative, niederschwellige Betreuungsangebote im Rahmen von "Sozialer Gruppenarbeit" nach § 29 SGB VIII sowie der Ganztagsbetreuung und der Hortbetreuung zur prüfen. Vorrangig sind die Unterstützungssysteme im Sozialraum nutzbar zu machen.

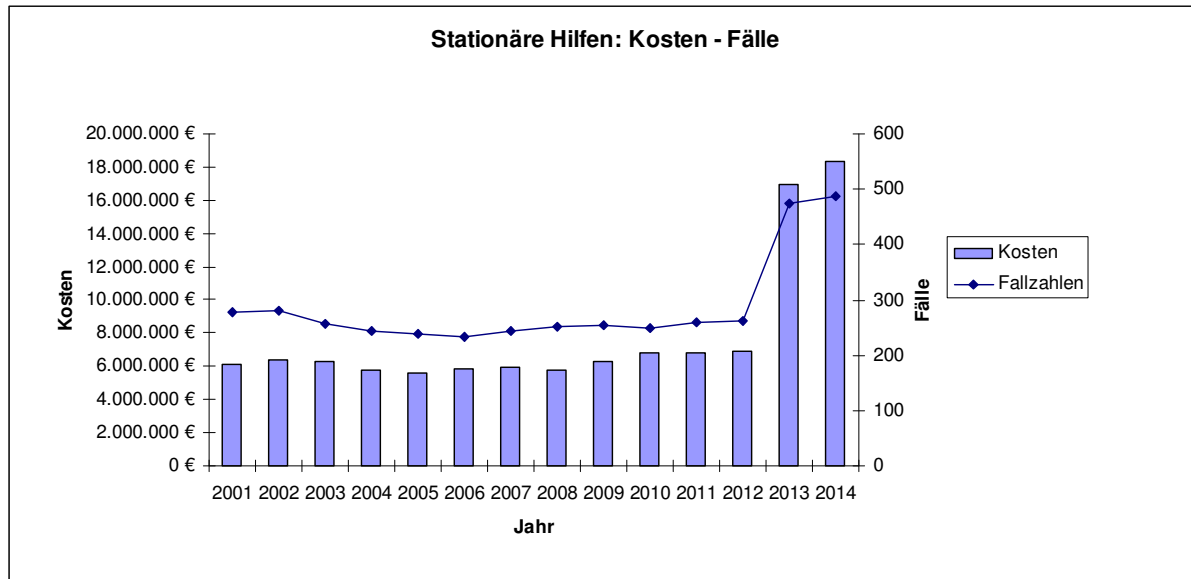
Konkrete Steuerungsvorgaben:

- Die Implementierung jeder einzelnen Hilfe ist über die Teamleitung mit der Fachdienstleitung abzustimmen.
- In diesem Abstimmungsprozess ist der deutliche Erziehungsmangel darzulegen, der sich so gravierend darstellt, dass ein Verbleib des Kindes in seiner Familie gefährdet ist und nur durch diese Hilfe gesichert werden kann (Hauptziel der Hilfe!).
- Weiter ist ausführlich darzulegen, wie die inhaltlichen Schwerpunkte der Hilfe nach § 32 SGB VIII - Soziales Lernen in der Gruppe / Begleitung der schulischen Förderung / Intensive Elternarbeit - konzeptionell durch den ausgesuchten Leistungserbringer umgesetzt werden sollen.
- Bei der Entscheidung über die Implementierung der Hilfe ist die nachschulische Betreuungssituation und das Angebot von Sozialer Gruppenarbeit - unter sozial-räumlichen Aspekten - darzulegen. Innerhalb von 24 Stunden ist eine Entscheidung mit der Fachdienstleitung herbeizuführen.
- Die Hilfgewährung erfolgt für 24 Monate extern oder intern.
- Die HPG erfolgen alle 4 Monate.

Stationäre Hilfen (Stichtag 31.12.2014)

Bezeichnung	Ergebnis 2009	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014
Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)	111	111	108	109	159	166
Vollzeitpflege Volljährige	11	9	7	2	1	3
Kosten	668.292 €	956.206 €	734.014 €	732.868 €	1.582.046 €	1.707.025 €
Heimpflege (§ 34 SGB VIII)	119	119	125	136	297	295
Heimerziehung Volljährige	14	10	19	16	16	24
Kosten	5.661.561 €	5.844.625 €	6.120.253 €	6.138.706 €	15.337.174 €	16.642.218 €
intens. sozialp. Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)	0	0	0	0	0	0
Kosten	0 €	0 €	0 €	0 €	43.593 €	0 €
Summe der Fälle	255	249	259	263	473	488
Gesamtkosten	6.329.853 €	6.800.831 €	6.854.267 €	6.871.574 €	16.962.813 €	18.349.243 €
Summe Kosten je Fall	24.823 €	27.313 €	26.464 €	26.128 €	35.862 €	37.601 €

Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim



Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim

Entwicklungen

Die Fall- und Kostenentwicklung im FD bewegen sich auf einem hohen Niveau. Bei einer relativ geringen Fallzahlsteigerung ist aber bei der Kostenentwicklung eine deutlichere Erhöhung der Fallkosten festzustellen. Weiterhin ist davon auszugehen, dass sich Kostensteigerungen ergeben werden.

Die Gründe liegen auch hier in einer allgemeinen Kostensteigerung bei den Personal- und Sachkosten der stationären Einrichtungen sowie gleichzeitig in der Ausweitung und Verschiebung zu mehr kostenintensiven Fällen der intensivpädagogischen Maßnahmen in der stationären Unterbringung durch sich zunehmend entwickelnde soziale Probleme in den Familien. Bei dieser Hilfe handelt es sich um ein Angebot, das sich an Jugendliche in sehr belastenden Lebenssituationen richtet und auf längere Zeit und mit einer hohen Betreuungsdichte verbunden und angelegt ist.

Das Verhältnis der stationären Unterbringung in Pflegefamilien zu Heimunterbringungen ist noch deutlich verbesserungswürdig. Die ersten positiven Veränderungen dieses Verhältnisses durch das PKD-Projekt in 2014 reichen noch nicht aus. Durch dieses Projekt konnte das Anteilsverhältnis der § 33 - Hilfen zu den § 34 - Hilfen von 34,87 % in 2013 auf 36,01 % in 2014 verbessert werden. (Im Gesamtbericht 2015 für den Fachdienst 406 wird das PKD-Projekt vorgestellt.)

Grundsätzliche Steuerungsanforderungen

Die Unterbringung außerhalb der Familie stellt die letzte Möglichkeit der Erziehungshilfen dar und soll eigentlich nur vorübergehend durchgeführt werden. Im Einzelfall ist immer zu überprüfen, ob durch ambulante oder teilstationäre Hilfen der Verbleib des Kindes in der Familie erreicht werden kann.

Die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist immer einer Unterbringung in einer stationären Einrichtung nach § 34 SGB VIII vorzuziehen.

Angebote der stationären Hilfen

Vollzeitpflege und Heimpflege sind die traditionellen Formen der Fremdunterbringung außerhalb des Elternhauses. Neben Pflegefamilien, welche die familiäre Erziehung durch die Eltern befristet oder auf Dauer ersetzen sollen, und der institutionalisierten Betreuungsvariante "Heim" entstand in den letzten Jahren eine Vielzahl von sonstigen betreuten Wohnformen, wozu u.a. familienähnliche Betreuungsangebote (sog. Erziehungsstellen), Jugendwohnungen, Verselbständigungsgruppen oder Formen betreuten Einzelwohnens, aber auch intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung für besonders schwierige und nicht gruppenfähige Kinder und Jugendliche gehören.

Bei der Gewährung stationärer Hilfen ist ein Verbleib der Kinder / Jugendlichen im familiären Umfeld wegen der Erziehungsunfähigkeit der Eltern und / oder der auffälligen Verhaltensweisen der Kinder / Jugendlichen nicht oder zumindest vorübergehend nicht möglich. Nur durch die Fremdunterbringung kann eine Gefahr für das Kindeswohl verhindert werden. Trotzdem ist zunächst auch jede familienersetzende Jugendhilfemaßnahme darauf ausgelegt, eine Rückkehr der Kinder in den elterlichen Haushalt anzustreben.

Konkrete Steuerungsvorgaben der Vollzeitpflege

- Kinder unter sieben Jahren werden vorrangig in Pflegefamilien untergebracht (AG ASD-PKD).
- Der PKD ist vor jeder Unterbringung in einer stationären Einrichtung zu beteiligen.
- Bei nicht auf Dauer angelegter Hilfe ist im HPG regelmäßig die Rückkehroption zu prüfen und konzeptionell vorzubereiten.
- Die Befristung erfolgt auf 24 Monate extern oder intern.
- HPG erfolgen alle 6 Monate, bei auf Dauer angelegter Hilfe alle 12 Monate.

Konkrete Steuerungsvorgaben der Heimerziehung

- Grundsätzlich ist vor jeder stationären Unterbringung in einer Einrichtung der PKD zu beteiligen (AG ASD-PKD) und die Unterbringung in einer Pflegefamilie zu prüfen.
- Stationäre Unterbringungen in Einrichtungen sind "heimatnah" zu gestalten.
- Bei nicht auf Dauer untergebrachten Kindern ist in jeder HP die Rückführung zu prüfen und konzeptionell vorzubereiten.
- Die Befristung erfolgt auf 24 Monate extern oder intern.
- HPG erfolgen alle 6 Monate, bei auf Dauer angelegter Hilfe alle 6 Monate.

Fazit und Ausblick

Fazit

Der FD 406 befindet sich zur Zeit in dem notwendigen Prozess, die Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII und die differenzierten Steuerungsaktivitäten zu erarbeiten, weiterzuentwickeln und zusammenzuführen. Damit einher läuft die zum 1. Halbjahr 2015 abzuschließende Installation der Datenbanken, wie z.B. Info51 und weitere, als Basis für die Steuerungsaktivitäten des Fachdienstes und der einzelnen Jugendhilfestationen.

Der ab 2013 gestartete Prozess der Zusammenführung und des Zusammenwachsens der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim sowie auch die inhaltliche Abstimmung und Annäherung der Jugendhilfestationen des Landkreises sind noch nicht abgeschlossen.

Die intensiv stattfindenden Qualitätsdialoge im FD 406 zu den Themen Hilfebedarfsermittlung, Hilfeplanung, Auswertung und Überprüfung der Hilfen stellen die inhaltliche und organisatorische Grundlage der Arbeits- und Steuerungsbereiche dar.

Ausblick 2015

Für das Jahr 2015 ergeben sich für das Produkt 363-003 Hilfen zur Erziehung folgende wesentliche inhaltliche und organisatorische Schwerpunkte:

- Weiterentwicklung umfangreicher Steuerungsmaßnahmen, damit die Hilfen und Leistungen in der geeigneten und notwendigen Art und Weise so effektiv und effizient wie möglich wahrgenommen und erbracht werden können
- Fortsetzung der Qualitätsbeschreibungen gemäß § 79a SGB VIII
- Erarbeitung einer Qualitätsvereinbarung mit den Freien Trägern zur Qualität in den Erziehungshilfen
- Schaffung eines professionalisierten PKD mit einer eigenen Teamleitung
- Entwicklung einer für jeden Fall abgestimmten und bedarfsgerechten Hilfe, bei der die Verfahrensschritte qualitative / quantitative Standards zur Einleitung der Hilfe, Dokumentation der Durchführung, Entwicklung von konkreten Hilfezielen und die Bewertung der Hilfe verbindlich anzuwenden sind
- Weiterentwicklung des Teamentwicklungsprozesses mit den Zielen mehr Kontinuität, höhere Mitarbeiterzufriedenheit, intensivere Einarbeitung und Integration neuer MitarbeiterInnen und eine stärkere Teamzugehörigkeit
- Fortführung und Weiterentwicklung teamübergreifender Entwicklungsprozesse und Fortbildungsangebote in den Teams des Fachdienstes
- Planung und Durchführung des Projektes „Hilfeplanung in den Hilfen zur Erziehung“ in Kooperation mit der Uni Hildesheim
- Schaffung eines standardisierten Angebotes für Tagesgruppen (§ 32 SGB VIII) mit den Freien Trägern und die modellhafte Einführung der Familienpflege
- Umzug der Jugendhilfestationen Ost, HI-NordWest und HI-SüdOst sowie des PKD und der WJH in die neuen Räumlichkeiten des FD 406 am Hindenburgplatz in Hildesheim

Vollzeitpflege

Bei der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) werden Kinder oder Jugendliche, deren Entwicklung oder Erziehung bei den leiblichen Eltern nicht sichergestellt ist, vorübergehend oder dauerhaft im Haushalt der Pflegeperson in einer familienähnliche Situation aufgenommen. Von den anderen Hilfen zur Erziehung unterscheidet sich die Vollzeitpflege u.a. dadurch, dass die Pflegepersonen nicht bei einem freien Träger beschäftigt sind, sondern direkt an den Pflegekinderdienst angebunden sind. Während die Kinder / Jugendlichen in der Pflegefamilie untergebracht sind, werden sie durch den Pflegekinderdienst betreut und beraten.

Bei dem Verfahren zur Adoptionsvermittlung eines Kindes prüft das Jugendamt (PKD) sowohl die Voraussetzungen der der Adoptionsbewerber / Adoptionseltern als auch die Wahrung des Kindeswohls des zu adoptierenden Kindes. Darüber hinaus sind die "abgebenden" Eltern zu beraten. Weiter unterstützt das Jugendamt adoptierte Personen bei der Herkunftssuche.

Kinder, Jugendhilfe und junge Volljährige in Vollzeitpflege

Im PKD-Projekt-Zeitraum 2014 wurden 33 Kinder in Pflegefamilien untergebracht. Das sind 25 Kinder mehr als in 2013, als es lediglich 8 waren. Beendet wurden 14 wie in 2013 Pflegeverhältnisse. Insgesamt hat sich die Anzahl der Pflegekinder in 2014 von 132 auf 151 erhöht.

Im Vergleich zu 2013 konnten somit durch das Projekt 25 Kinder mehr in Pflegefamilien untergebracht werden. In diesen Fällen wurde eine Unterbringung in stationären Einrichtungen vermieden. Legt man diesbezüglich eine durchschnittliche Einsparsumme von annäherungsweise ca. 30.000 Euro pro Fall zu Grunde, konnten durch das Projekt in 2014 ca. 750.000 Euro Kosten eingespart werden.

Durch diese positive Entwicklung der Unterbringung in Pflegefamilien konnte das Anteilsverhältnis der § 33 - Hilfen zu den § 34 - Hilfen von 34,87 % in 2013 auf 36,01 % in 2014 verbessert werden. Gerade unter dem Aspekt der ansteigenden stationären Unterbringungen in Einrichtungen kann mit diesem Ergebnis von einem Einsetzen einer Trendwende gesprochen werden.

Jahresstatistik des Pflegekinderdienstes

<u>Stand jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres</u>	<u>2009</u>	<u>2010</u>	<u>2011</u>	<u>2012</u>	<u>2013</u>	<u>2014</u>
<u>Pflegekinder</u>	98	92	90	85	132	151
<u>Pflegeeltern</u>	86	84	82	69	114	131
<u>Pflegekinder mit einem erzieherischen Bedarf</u>	25	25	27	23	46	72
<u>Familien mit weiteren Hilfen zur Erziehung</u>	11	4	8	9	19	38
<u>Bewerberpaare im Vorbereitungs-Seminar</u>	10	6	13	8	0	45

Qualifizierung von Pflegefamilien

In 2014 konnten insgesamt 5 Vorbereitungskurse für die unterschiedlichen Angebote von Pflegefamilien mit insgesamt 45 Personen durchgeführt werden.

Problemstellung und Perspektiven

Ein größerer Personaleinsatz im PKD schafft mehr Quantität bei der Anzahl der Unterbringungen in Pflegefamilien und eine höhere Qualität bei der Gewinnung und der Betreuung der Pflegefamilien.

Die Relation der höheren Personalaufwendungen zu den Einsparungen, steht rein wirtschaftlich gesehen letztendlich in keinem relevanten Verhältnis. Den durchschnittlichen Einsparungen allein bei der Unterbringung der Pflegekinder nach § 33 SGB VIII in Höhe von ca. 750.000 Euro stehen lediglich Personalmehrkosten für die zwei Projektstellen in Höhe von 160.000 Euro gegenüber.

Erstmalig wurden die Bereitschaftspflegefamilien durch das Projekt überprüft, fort- und weitergebildet sowie fachlich beraten. Unter dem Gesichtspunkt der Sicherung des Kinderschutzes,

im Rahmen des staatl. Wächteramtes, ist die Wahrnehmung dieser Aufgaben unverzichtbar. Zwei Bereitschaftspflegestellen konnten nicht mehr belegt werden. Allerdings konnten durch das Projekt neue Bereitschaftspflegestellen gefunden und 9 Kinder mehr untergebracht werden.

Inhaltliche und strukturelle Defizite aus der Vergangenheit (Haushaltskonsolidierung) im PKD konnten durch dessen personelle Verstärkung im Rahmen des Projekts zum großen Teil wieder ausgeglichen werden.

In dem fachdienstübergreifenden Projekt der "Patenschaften" besteht ein hoher Koordinierungs- und Abstimmungsbedarf. Der aktuelle Stand der Umsetzung erfordert eine Neuorientierung.

Patenschaften für Kinder von psychisch erkrankten Eltern

Im Projektzeitraum konnte nur eine Patenfamilie belegt werden. Im Dezernat 4 ist eine fachdienstübergreifende Regelung für diese Aufgabenstellung erforderlich.

B.3 Wesentliches Produkt 363-005 - Eingliederungshilfe

Zu dem Produkt gehören folgende Hilfemaßnahmen:

- Ambulante Eingliederungshilfe
- Teilstationäre Eingliederungshilfe
- Stationäre Eingliederungshilfe

Einleitung

Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder die von solcher Behinderung bedroht sind, haben einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

Darüber hinaus kann einem jungen Volljährigen nach § 41 SGB VIII Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und einer eigenverantwortlichen Lebensführung in Ausgestaltung der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII gewährt werden.

Im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens ist

- 1.) die Abweichung der seelischen Gesundheit vom alterstypischen Zustand zu prüfen und
- 2.) ob in Folge dieser Abweichung die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung droht.

Die Hilfe erfolgt nach individuellem Bedarf des Kindes / Jugendlichen in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form und wird in der Regel von den Sorgeberechtigten zu beantragt.

Im Rahmen der Prüfung der Abweichung der seelischen Gesundheit ist eine fachliche Stellungnahme eines Kinder- und Jugendpsychiaters erforderlich, aus der hervorgeht, dass die seelische Gesundheit des Kindes / Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht. Für diese Feststellung hat der Gesetzgeber folgende drei Rahmenbedingungen festgelegt:

- Erstellung der Diagnose einer Störung auf Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information (ICD-10)
- Benennung der Personen / Berufsgruppen, die Stellungnahmen zur Abweichung erstellen können
- Trennung von feststellender / diagnostizierender und hilfebringender Institution

Im Rahmen der Teilhabebeeinträchtigung kann die medizinische Stellungnahme nicht die abschließende Feststellung einer (drohenden) seelischen Behinderung und die geeignete Hilfe des Jugendamtes vorwegnehmen.

Wurde nach dem in Punkt 1.) dargestellten Verfahren die seelische Störung festgestellt, prüft die sozialpädagogische Fachkraft des Jugendamtes auf Grundlage verschiedener Methoden der Informationsgewinnung zu den Lebensbereichen Familie, Schule, Freizeit und Persönlichkeit des Kindes und nach Maßgabe des Hilfeplans, ob eine Teilhabebeeinträchtigung des jungen Menschen am Leben in der Gesellschaft vorliegt oder zu erwarten ist, aus der sich eine Eingliederungshilfebedarf begründet.

In der Verantwortung und Federführung des Jugendamtes erfolgt eine Abwägung / Kausalitätsprüfung der relevanten Aspekte auf der Grundlage der fachlichen Stellungnahme der / des Kinder- und JugendpsychiaterIn und der sozialpädagogischen Diagnostik und eine Entscheidung über Art und Ausgestaltung der Hilfe nach § 35a SGB VIII. Die Regelungen des SGB XII zur Eingliederungshilfe sind zu beachten.

Ziele, Maßnahmen, Zielkennzahlen, Ziel-Controlling

Ziele

Die Eingliederungshilfe hat zwei Aufgaben:

1. Vorbeugend soll sie vor Eintritt einer Behinderung ansetzen und eine drohende Behinderung verhindern, so dass der Prozess des Entstehens einer seelischen Störung mit daraus resultierenden Schwierigkeiten bei der Eingliederung in der Gesellschaft möglichst unterbrochen wird.
2. Die Eingliederungshilfe setzt bei der bereits eingetretenen Behinderung an, um sie wieder zu beseitigen oder zu mildern und um die Integration des behinderten jungen Menschen in die Gesellschaft zu leisten.

Zur Erfüllung dieses Auftrags werden im FD 406 folgende Sachziele verfolgt:

- Die von den Fachärzten erstellten Stellungnahmen zur Abweichung der seelischen Gesundheit sind formal, nicht aber inhaltlich zu prüfen.
- Als Folge der festgestellten alterstypischen Abweichung der seelischen Gesundheit ist die Prüfung einer möglichen Teilhabebeeinträchtigung der Kinder und Jugendlichen am Leben in der Gesellschaft vorzunehmen. Eine Beeinträchtigung liegt nur dann vor, wenn dem behinderten jungen Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft in sozialer, schulischer oder auch beruflicher Hinsicht erschwert ist.
- Liegt auf dieser Grundlage eine Behinderung vor oder ist der junge Mensch von einer seelischen Behinderung bedroht, wird die Eingliederungshilfe ambulant, teilstationär oder stationär gewährt.
- Initiierung und Planung von Kooperationsprojekten mit angrenzenden Rechtsgebieten und Institutionen zur Abstimmung von Konzepten für die Schaffung bedarfsgerechter struktureller Angebote.

- Planung und Durchführung von Präventionsprojekten, insbesondere mit den Schulen; gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen.
- Die Steuerung und die Wirksamkeitsüberprüfung der Eingliederungshilfe erfolgen durch ein qualifiziertes Fach- und Finanzcontrolling der ambulanten, teilstationären und stationären Maßnahmen.

Maßnahmen

Zur Erfüllung des individuellen Rechtsanspruchs der Kinder und Jugendlichen werden im FD 406 folgende Maßnahmen durchgeführt:

- ausführliche und gründliche Beratung beim Falleingang
- gesicherte, standardisierte, formale Überprüfung der fachärztlichen Gutachten
- gründliche Prüfung einer möglichen Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
- Kausalitätsprüfung und
- in jedem Fall Durchführung einer standardisierten Hilfeplanung.

Darüber hinaus erfolgt eine Beteiligung an Gruppenangeboten zur Vermeidung von Legasthenie und Dyskalkulie.

Die Sicherstellung eines angemessenen Informationsflusses zwischen den verschiedenen Ebenen (Dezernatsleitung, Fachdienstleitung, Teamleitung, Mitarbeiter) und eine vorausschauende Personalbedarfsplanung erhöhen die Beschäftigtenzufriedenheit.

Grund- und Zielkennzahlen

		Plan 2014	Ist 2014
G-363-005-001	Ambulante Hilfen / Jahr (Anzahl)	350	583
G-363-005-002	Teilstationäre Hilfen / Jahr (Anzahl)	1	8
G-363-005-003	Stationäre Hilfen / Jahr (Anzahl)	48	62
ZK-363-005-004	Neuanträge Teilleistungsstörungen / Jahr (Anzahl)	90	127
ZK-363-005-005	Neuanträge, bei denen eine standardisierte Hilfeplanung vor Hilfebeginn erforderlich ist (Anzahl)	90	127
ZK-363-005-006	Neuanträge, bei denen eine standardisierte Hilfeplanung vor Hilfebeginn aufgestellt wurde (Anzahl)	90	127
ZK-363-005-007	Neuanträge, bei denen eine standardisierte Hilfeplanung vor Hilfebeginn aufgestellt wurde (%)	100	100

Ziel-Controlling

Im Jahr 2014 erfolgte ein systematischer Um- und Ausbau der Datenbank Info51. Durch die weitreichenden Auswertungsmöglichkeiten der aus dieser Datenbank gewonnenen Falldaten stehen in Verbindung mit den aus newsystem zu entnehmenden Finanzdaten nunmehr auch unterhalb der Produktindikatoren weitergehende Steuerungsgrundlagen zur Verfügung. Hierdurch wurde die Etablierung eines tragfähigen Zielcontrollings möglich.

Finanzen

Ergebnisrechnung für das Produkt 363-005 Eingliederungshilfe

<u>Pos.</u>	<u>Name</u>	<u>Ergebnis 2013 in €</u>	<u>Ansatz 2014 in €</u>	<u>Ergebnis 2014 in €</u>	<u>Vergleich</u>
Ordentliche Erträge					
01.01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
01.02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0
01.03	+ Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0
01.04	+ sonstige Transfererträge	3.474	320.000	312.804	-7.196
01.05	+ öffentlich-rechtliche Entgelte	0	0	0	0
01.06	+ privatrechtliche Entgelte	15	0	5	5
01.07	+ Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	282	0	316.430	316.430
01.08	+ Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0
01.09	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
01.10	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0
01.11	+ sonstige ordentliche Erträge	0	0	19.157	19.157
01.12	Summe	3.771	320.000	648.396	328.396
Ordentliche Aufwendungen					
02.01	- Aufwendungen für aktives Personal	414.276	928.702	993.862	65.160
02.02	- Aufwendungen für Versorgung	0	0	0	0
02.03	- Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	7.298	10.600	13.964	3.364
02.04	- Abschreibungen	0	0	264	264
02.05	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0
02.06	- Transferaufwendungen	6.488.610	6.188.000	8.111.128	-1.923.128
02.07	- sonstige ordentliche Aufwendungen	25.461	136.000	22.164	-113.836
02.08	- Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0
02.09	Summe	6.935.645	7.263.302	9.141.382	-1.878.080
03.	Ordentliches Ergebnis (ohne Ziffer 02.08)	-6.931.874	-6.943.302	-8.492.986	-1.549.684
Außerordentliches Ergebnis					
04.01	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
04.02	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
04.03	- Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0
04.04	Außerordentl. Aufwend. u. Überschuss	0	0	0	0
04.05	Außerordentliches Ergebnis (ohne Ziffer 04.03)	0	0	0	0
05.	Jahresergebnis	-6.931.874	-6.943.302	-8.492.986	-1.549.684
06.	- Summe Jahresfehlbeträge aus Vorjahr(en)	0	0	0	0
07.	Saldo nach Berücksichtigung d. Jahresfehlbeträge	-6.931.874	-6.943.302	-8.492.986	-1.549.684
Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen					
08.01	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
08.02	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	13.323	23.400	41.252	17.852
08.03	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-13.323	-23.400	-41.252	-17.852
09.	= Jahresergebnis (incl. interner Leistungsbezieh.)	-6.945.196	-6.966.702	-8.534.237	-1.567.535

Personal

Mit der Erledigung der Aufgaben rund um das wesentliche Produkt Eingliederungshilfe sind im FD 406 zum 15.04.2015 insgesamt

- 70 sozialpädagogische Fachkräfte und
- 27 Verwaltungsfachkräfte

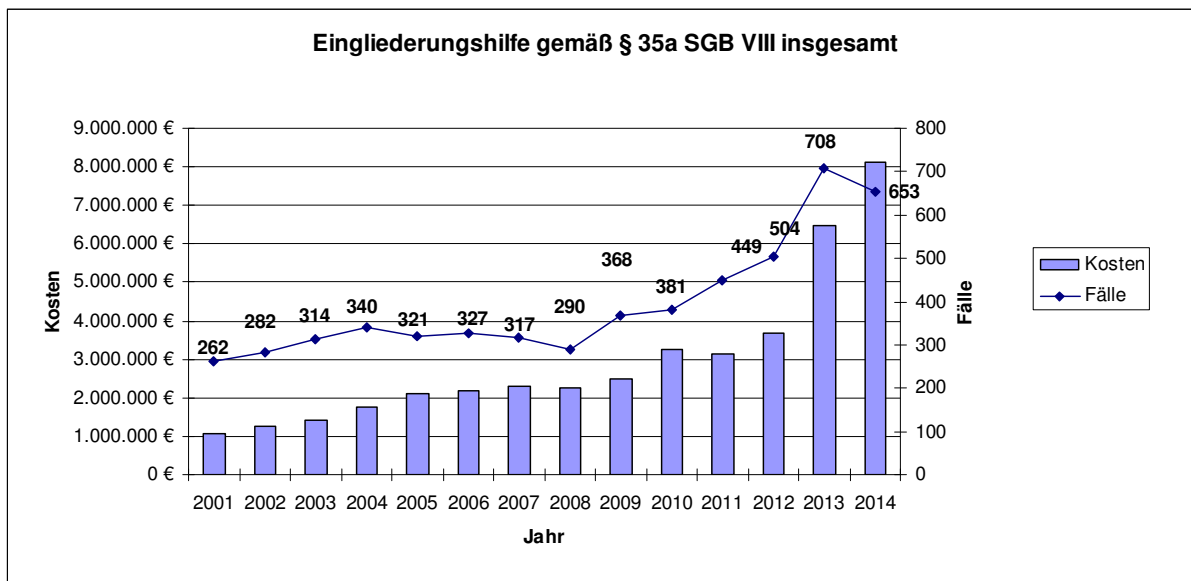
betrachtet. Darüber hinaus nehmen die MitarbeiterInnen neben dieser Aufgabe noch weitere Aufgaben im FD 406 wahr.

Hilfeformen (Daten, Statistik, Entwicklungen)

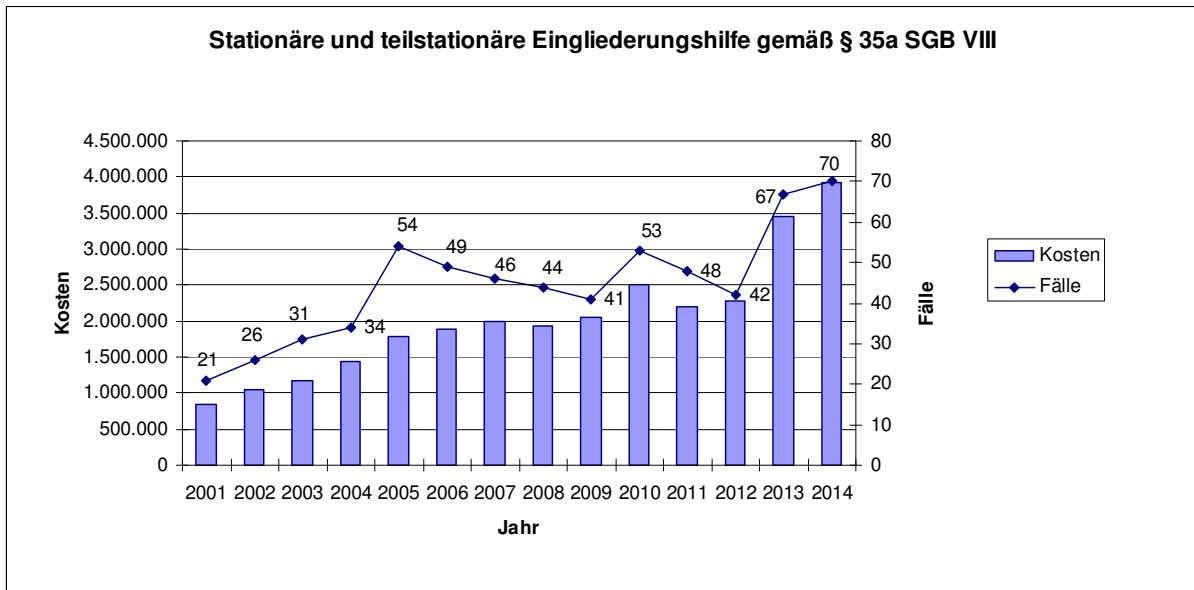
Gesamtkosten für Eingliederungshilfe (Stichtag 31.12.2014)

Bezeichnung	Ergebnis 2009	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014
amb. Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)	327	328	401	462	641	583
davon Schulbegleitung	7	16	30	57	100	116
Kosten	443.130 €	763.072 €	954.549 €	1.393.395 €	3.036.510 €	4.181.609 €
teilstationäre Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)	0	0	0	0	5	8
teilstationäre Eingliederungshilfe Vollj. (§ 35a SGB VIII)	0	0	0	0	0	0
Kosten	5.873 €	13.145 €	14.590 €	41.665 €	85.856 €	138.730 €
stationäre Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)	23	27	21	19	31	37
stat. Eingliederungshilfe Volljährige	18	26	27	23	31	25
Kosten	2.052.598 €	2.491.571 €	2.179.608 €	2.232.270 €	3.364.489 €	3.790.789 €
Summe der Fälle	368	381	449	504	708	653
Gesamtkosten	2.501.601 €	3.267.788 €	3.148.747 €	3.667.330 €	6.486.855 €	8.111.128 €
Summe Kosten je Fall	6.798 €	8.577 €	7.013 €	7.276 €	9.162 €	12.421 €
Kostensteigerung gegenüber Vorjahr	229.226 €	766.187 €	-119.041 €	518.583 €	2.819.525 €	1.624.273 €
Kostensteigerung in %	10,09	30,63	-3,64	16,47	76,88	25,04
Fallzahlenanstieg gegenüber Vorjahr	78	13	68	55	204	-55
Fallzahlenanstieg in %	26,90	3,53	17,85	12,25	40,48	-7,77

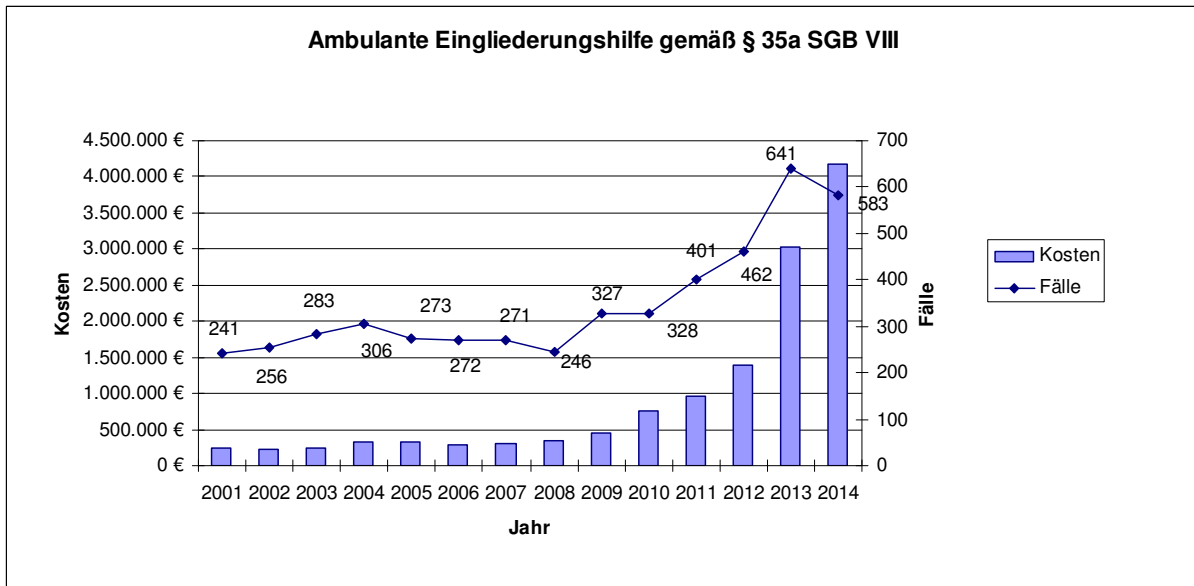
Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim



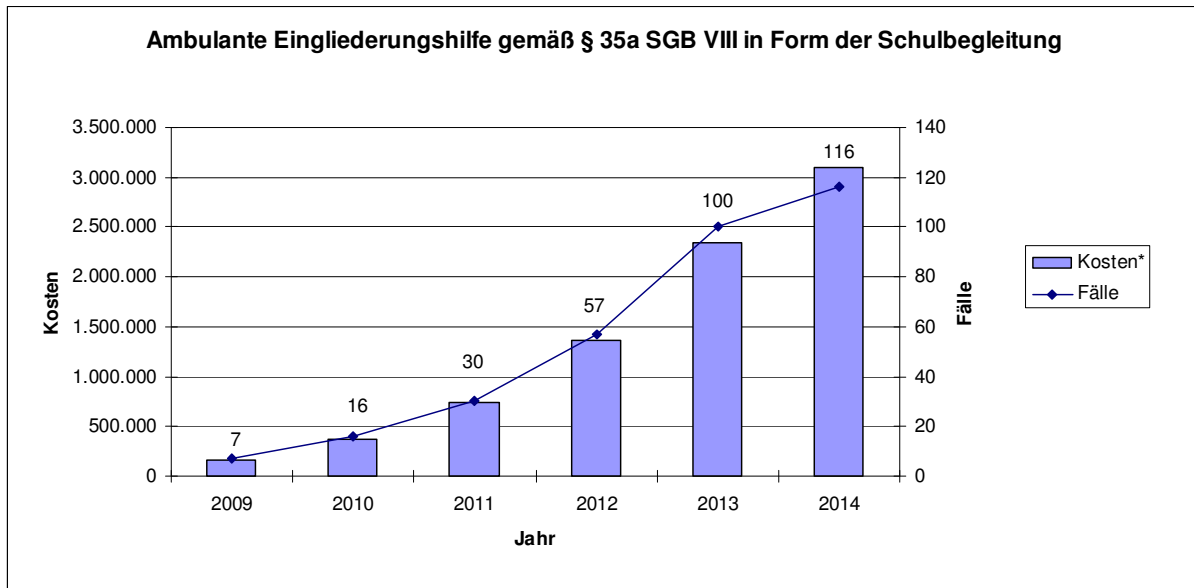
Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim



Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim



Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim



*Die Kosten für die Jahre 2009 bis 2013 wurden auf Basis der tatsächlichen Finanzdaten aus 2014 näherungsweise errechnet, da sie vor 2014 noch nicht gesondert ausgewiesen wurden. Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim.

Entwicklungen

Die Gesamtkosten für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII sind im FD 406 auch weiterhin auf einem sehr hohen Niveau und bei insgesamt rückläufigen Fallzahlen um ca. 25 % gestiegen.

Der Rückgang der Fallzahlen - mit Ausnahme der Schulbegleitungen - lässt sich zum Teil damit erklären, dass es im Bereich der Legasthenie- / Dyskalkulietherapie Anfang 2014 durch die Einführung des Steuerungskonzeptes WISE 14 - für alle Neufälle - zu einer Verfahrensänderung bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen gekommen ist. In diesem Bereich haben sich die Fallzahlen von 541 in 2013 auf 467 in 2014 reduziert. Die Fälle der Schulbegleitung sind dagegen von 100 in 2013 auf 116 in 2014 angestiegen.

Die Kostensteigerungen liegen zum einen bei den stationären Unterbringungen. Gerade hier müssen ausgesprochen kostenintensive Einrichtungen belegt werden, da nur diese eine bedarfsgerechte Betreuung und Integration in die Gesellschaft sichern können (ein intensivpädagogischer Fall schlug 2014 mit ca. 11.700 Euro pro Monat zu Buche).

Weiterhin ist in 2014 auch ein Großteil der Kostensteigerungen auf die mit der Inklusion verbundenen Schulbegleitungen und den damit weitaus umfangreicheren Leistungen der Assistenz zurückzuführen.

Die weiteren Erhöhungen der Kostensteigerungen lassen sich auch bei den Eingliederungshilfen mit den gestiegenen Personal- und Sachkosten der Leistungserbringer erklären.

Grundsätzliche Steuerungsanforderungen

Alle Hilfen verfolgen das Ziel "Hilfe zur Selbsthilfe" und die Ermöglichung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Vor jeder Einleitung einer Hilfe findet ein ausführliches Gespräch mit den Eltern statt und es sind vorrangig die Unterstützersysteme im Sozialraum, aber auch besonders in der Schule zu nutzen.

Die Hilfestellung erfolgt nur nach einer standardisierten Hilfeplanung mit einem festgelegtem Stundenumfang und einer zeitlichen Befristung.

Die Angebote der ambulanten Eingliederungshilfen

Die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und die Hilfen zu einer angemessenen Schulausbildung, stellen den wesentlichen Anteil an der ambulanten Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in Verbindung mit § 54 SGB XII dar.

Hier sind insbesondere die heilpädagogische Hilfe und Förderung von Kindern mit Teilleistungsschwächen wie Legasthenie und Dyskalkulie sowie die Bereitstellung eines Integrationshelfers oder Schulbegleiters zu nennen. Diese Förderung soll dem behinderten Kind den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht ermöglichen oder erleichtern.

Die ambulante Hilfestellung erfolgt nach den dargestellten Abläufen und wird im Jugendamt entschieden. Die Therapie bei der Teilleistungsstörung wird im Regelfall für 40 Therapieeinheiten für einen Zeitraum von einem Jahr bei überprüften und anerkannten Lerntherapeuten bewilligt. Eine Schulbegleitung wird durchschnittlich für ca. 25 Wochenstunden für ein Schuljahr individuell bewilligt.

Durch veränderte Ablauf- und Entscheidungsprozesse kam es zu Veränderungen im Bereich der ambulanten Hilfen. Es ist davon auszugehen, dass weniger ambulante Lerntherapien gewährt wurden, dafür jedoch im Bereich der Einzelfallbegleitungen in der Schule eine Fallzahlensteigerung zu verzeichnen ist. Außerdem wurde durch ein innovatives Projekt in den Einsatz von Inklusionskräften an drei Schulen investiert.

Von den Steigerungen in Höhe von über 1 Mio. Euro für die gesamten ambulanten Hilfen sind ca. 850.000 Euro den 116 individuellen Schulbegleitern zuzuordnen. Hier ist eine Fallzahlensteigerung von 16 Fällen zu verzeichnen.

Beim Einsatz von SchulbegleiterInnen handelt es sich um kostenintensive Hilfen, da eine Betreuung der Kinder und Jugendlichen an der Schule häufig für mehrere Stunden am Tag erforderlich ist, sich durch die Einführung der Ganztagschulen noch mehr in den Nachmittagsbereich ausdehnt sowie die Begleitung bei Klassenfahrten vorsieht.

Konkrete Steuerungsvorgaben für die Legasthenie- und Dyskalkulietherapie

- Grundsätzlich ist vor der Einzeltherapie die Möglichkeit der Gruppentherapie zu prüfen.
- Der Stundenumfang beträgt maximal 40 Stunden.
- Das HPG erfolgt noch vor Ablauf von 40 Stunden, sofern eine Weitergewährung notwendig sein könnte.

Konkrete Steuerungsvorgaben für die Autismustherapie

- Der Stundenumfang beträgt maximal 40 Stunden.
- Das HPG erfolgt noch vor Ablauf von 40 Stunden, sofern eine Weitergewährung notwendig sein könnte.

Konkrete Steuerungsvorgaben für die Schulbegleitung

- Schulbegleitung ist grundsätzlich erst nach der Einschulung möglich, da u.a. ein Schulbericht vorliegen muss.
- Der Stundenumfang beträgt maximal 30 Stunden die Woche, wobei der genaue Bedarf in einem HPG festzustellen ist. Formulierungen wie "schulumfanglich" sind zukünftig nicht zulässig.
- Die Hilfe wird unabhängig vom Antrag für das laufende Schuljahr gewährt, d.h. bis zu den nächsten Sommerferien.
- HPG erfolgen alle 6 Monate.

Stationäre Eingliederungshilfen

Das Jugendamt ist häufig konfrontiert mit psychisch kranken Kindern und Jugendlichen, die aufgrund ihres Störungsbildes einer intensiven und fachlich fundierten Betreuung bedürfen und nicht oder zumindest nicht im ausreichenden Maße betreut im elterlichen Haushalt oder gar einer eigenen Wohnung leben können. Diese Kinder, Jugendliche und vielfach auch junge Erwachsene müssen nach oftmals langwierigen und wiederholten Aufenthalten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie in speziellen Einrichtungen untergebracht werden. Nur in seltenen Fällen gelingt eine Rückführung zu den Eltern oder Verselbständigung. Oftmals stagniert die Entwicklung aufgrund der chronischen psychischen Störungen, so dass eine Hilfeplanung mit zu erreichenden Zielen nicht oder nur schwer möglich ist. Diese jungen Menschen werden vermutlich dauerhaft auf eine fachliche Betreuung angewiesen bleiben.

Auch im Bereich der stationären Eingliederungshilfe liegen die Fallzahlen und Kosten im landesweiten Vergleich ebenfalls sehr hoch. Diese Situation lässt sich u.a. dadurch erklären, dass es sich hier um Kinder und Jugendliche handelt, bei denen vielschichtige und spezielle Problemlagen zu verzeichnen sind, die ganz spezifische und individuelle Betreuungs- und Förderkonzepte - mit entsprechender Kostenintensität - erfordern.

Die individuellen Fälle und entsprechende Fallkosten für die stationären Eingliederungshilfen sind künftig ebenfalls durch das Fach- und Finanzcontrolling genauestens zu betrachten und zu analysieren, so dass perspektivisch durch früh ansetzende Fachsteuerung im Rahmen der Hilfeplanung lange und kostenintensive Fallverläufe abgemindert werden.

Konkrete Steuerungsvorgaben zur Unterbringung in Pflegefamilien

- Kinder unter sieben Jahren werden vorrangig in Pflegefamilien untergebracht (AG ASD-PKD).
- Der PKD ist vor jeder Unterbringung in eine stationäre Einrichtung zu beteiligen.
- Bei nicht auf Dauer angelegter Hilfe ist im HPG regelmäßig die Rückkehroption zu prüfen und konzeptionell vorzubereiten.
- Die Befristung erfolgt auf 24 Monate.
- HPG erfolgen alle 6 Monate, bei auf Dauer angelegter Hilfe alle 12 Monate.

Konkrete Steuerungsvorgaben zur Unterbringung in stationären Einrichtungen

- Grundsätzlich ist vor jeder stationären Unterbringung in einer Einrichtung der PKD zu beteiligen (AG ASD-PKD) und die Unterbringung in einer Pflegefamilie zu prüfen.
- Stationäre Unterbringungen in Einrichtungen sind "heimatnah" zu gestalten.
- Bei nicht auf Dauer untergebrachten Kindern ist in jeder HP die Rückführung zu prüfen und konzeptionell vorzubereiten.
- Die Befristung erfolgt auf 24 Monate.

- HPG erfolgen alle 6 Monate, bei auf Dauer angelegter Hilfe alle 12 Monate.

Präventionsprojekt "LeFiS" - Lernförderung in Schulen

Lernförderung in Schulen (LeFiS) ist ein Gruppenangebot im Bereich der Lese- und Rechtschreibförderung in Grundschulen für SchülerInnen der 3. und 4. Klasse. Damit verbunden ist das Ziel, durch eine an legasthenietherapeutischen Konzepten ausgerichtete Lernförderung während des Regelunterrichtes, Ausgrenzung und Stigmatisierung vorzubeugen und so die Teilhabe der betroffenen Kinder zu erhalten. Dazu arbeiten verschiedene Systeme und Fachkräfte (Schule, Therapeuten und Erziehungsberatung) zusammen.

Nachdem ein erster Durchlauf des Angebotes Lernförderung in Schulen (LeFiS) 2011 bis 2013 erfolgreich an neun Grundschulen in Stadt und Landkreis Hildesheim durchgeführt wurde, startete erneut ein Durchlauf nach den Herbstferien 2014 an 11 Grundschulen, welche Ostern 2016 endet.

Modell Projekt "Inklusionskraft"

An drei Grund- und Hauptschulen in Stadt und Landkreis Hildesheim wurden Inklusionsfachkräfte eingesetzt, die nicht nur den einzelnen Hilfebedürftigen mit individuellem Unterstützungsbedarf, sondern auch die Schule als System in den Blick nehmen.

Ziel ist, neben der problembezogenen, zeitlich begrenzten Unterstützung bestimmter SchülerInnen, die frühzeitige Erkennung neuer individueller Bedarfe und die zeitnahe Befriedigung dieser.

Fazit und Ausblick

Fazit

Nach wie vor sind die Fallzahlen und die damit verbundenen Kosten im Bereich der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII im Jugendamt des Landkreis Hildesheim vergleichsweise sehr hoch.

Zum Schuljahresbeginn 2013 / 2014 wurde in Niedersachsen das Recht auf inklusive Beschulung eingeführt, wonach Eltern das Recht haben, zu wählen, ob ihr Kind mit sonderpädagogischen Förderbedarf eine Regel- oder eine Sonderschule besucht. Die schulischen Strukturen ändern sich jedoch nicht in der Form, dass die Realisierung einer inklusiven Beschulung faktisch gelingen könnte. In vielen Fällen ist eine Beschulung von Kindern und Jugendlichen nur mit einer Schulbegleitung möglich. Schulbegleitung erhalten Schüler im Rahmen eines individuellen Rechtsanspruches als ambulante Leistung der Eingliederung. Dieser Anspruch besteht gegenüber der Jugendhilfe, nicht gegenüber der Schule. Die Jugendhilfe fungiert hier oft als "Ausfallbürge".

Die veränderten Ablaufprozesse zur Bedarfsermittlung, Hilfeplanung und Steuerung der Eingliederungshilfen finden erst seit 01.01.2014 Anwendung. Da sich die meisten MitarbeiterInnen mit dieser wesentlich veränderten Aufgabenwahrnehmung der qualifizierten Teilhabeprüfung erst vertraut machen müssen, ist von einer längeren Einarbeitungsphase auszugehen. Von daher sind hohe Qualifikationen der MitarbeiterInnen und entsprechende Zeitressourcen erforderlich.

Eine weitere Steigerung der Kosten und Fallzahlen in diesem Bereich der Schulbegleitungen ist im Hinblick auf die Inklusion und die dargestellte Situation zu erwarten.

Ausblick 2015

- Weiterentwicklung umfangreicher Steuerungsmaßnahmen, damit die Eingliederungshilfen in der geeigneten und notwendigen Art und Weise so effektiv und effizient wie möglich wahrgenommen und erbracht werden können
- Modifizierung und Verbesserung der standardisierten Teilhabepflicht und einer damit verbundenen intensiveren Qualifizierung der MitarbeiterInnen
- Prüfung einer zentraleren und spezialisierten Aufgabenwahrnehmung im Fachdienst
- Ausbau der Vernetzung mit den niedergelassenen Kinder- und JugendpsychiaterInnen, der Jugendhilfe und den Schulen unter der Einbeziehung von HiBuz
- Realisierung der Entwicklung und modellhaften Umsetzung eines rechtsgebietsübergreifenden (SGB VIII - SGB XII) Konzeptes zur Umsetzung von Inklusion an Schulen im Landkreis gemeinsam mit den Fachdiensten 403 und 404, den Schulen sowie der Stadt Hildesheim

B.4 Produkt 363-006 - Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Gemäß § 52 SGB VIII hat das Jugendamt im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) mitzuwirken. Insbesondere ist in § 38 JGG geregelt, dass die MitarbeiterInnen der Jugendgerichtshilfe im Verfahren die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte einbringen sollen, die sie im Rahmen eigener Nachforschungen bezüglich der Persönlichkeit, Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten ermitteln. Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen / jungen Erwachsenen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. In der Hauptverhandlung soll die Jugendgerichtshilfe darüber hinaus Vorschläge zu der Erteilung von Weisungen machen.

In den beiden Stadtteams HI-NordWest und HI-SüdOst sowie in der Jugendhilfestation Ost, die alle in dem Gebäude Hoher Weg 10 in Hildesheim ansässig sind, beschäftigen sich vier Mitarbeiterinnen (Voll- und Teilzeitkräfte) ausschließlich mit den Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. Dabei sind die Zuständigkeiten in den beiden Stadtteams nach Buchstaben aufgeteilt. Diese Aufteilung hat sich in der Vergangenheit als sehr positiv bewährt.

Die MitarbeiterInnen in den drei anderen Jugendhilfestation arbeiten anteilig im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. Ihre Zuständigkeit liegt in den jeweiligen Bezirken.

Insgesamt kam es in allen sechs Jugendhilfestation zu folgendem Fallaufkommen:

Verfahren nach dem JGG	2013	2014
Fälle gesamt	1.661	1.475

Die Fallzahlen sind im Vergleich zu 2013 schon zurückgegangen, jedoch hat die Schwere zugenommen, ebenso die Anzahl der Verfahren. Die Kammerverfahren sind aufwendiger und arbeitsintensiver.

Fälle	Jug m	Jug w	Her m	Her w	Diversion mit Aufl.	Diversion ohne Aufl.
1.475	594	288	115	478	198	477
anteilig	40,27 %	19,53 %	7,80 %	32,40 %	13,42 %	32,34 %

Für den Landkreis Hildesheim werden die Weisungen nach § 10 Jugendgerichtsgesetz (JGG) durch den Verein KWABSOS e.V. durchgeführt.

Dies beinhaltet die Arbeit mit Jugendlichen und Heranwachsenden in sozialen Trainingskursen, im Bleib-Cool-Training, in einzelnen Betreuungsweisungen, in Wochenendseminaren, in Mutter und Kind Betreuungen und seit 2014 neu im Leseprojekt "Buchbar".

In 2014 wurden in diesen Maßnahmen 155 Fälle an KWABSOS zur Durchführung vermittelt.

TeilnehmerInnen:

- sozialer Trainingskurs 44 Personen
- Bleib-Cool-Training 4 Personen
- Wochenendseminare 30 Personen
- Mutter-Kind-Betreuungen 3 Personen
- Betreuungsweisungen 74 Personen

Der Täter-Opfer-Ausgleich wird im Landkreis Hildesheim durch den Verein Kontakt e.V. Alfeld durchgeführt.

Im Jahr 2013 wurden dem Kontakt e.V. insgesamt 79 Ausgleichsfälle zugewiesen. In das Jahr 2014 wurde ein Ausgleich übernommen. So konnten 78 Fälle im Jahr 2014 abschließend bearbeitet werden.

Diese 78 Fälle gelten als Grundlage für den statistischen Überblick. Die folgenden Auswertungen basieren auf allen Fällen, die vom Kontakt e.V. für die Stadt und den Landkreis Hildesheim bearbeitet wurden.

Sie beinhalten die Arbeit mit 78 Beschuldigten und 76 Geschädigten sowie 77 weiteren Personen aus dem Umfeld der TOA-Teilnehmer, die aktiv über die bloße Information hinaus in den Ausgleichsprozess miteinbezogen wurden. Dementsprechend erfolgten Schlichtungen und Gespräche mit insgesamt 231 Personen.

	Stadt Hildesheim		Landkreis Hildesheim		Gesamt	
	2013	2014	2013	2014	2013	2014
Beschuldigte	44	28	66	50	110	78
Opfer	38	30	45	46	83	76
Sonstige	38	35	135	42	173	77
Gesamt	120	93	246	138	366	231

C. Sonstiges

C.1 Berichte der Jugendhilfestationen

Jugendhilfestation Nord

Das Jahr 2014 war für die Jugendhilfestation Nord durch viele interne Veränderungen gekennzeichnet. Das Team erhielt zum 01.04.2014 eine neue Teamleitung, 3 junge neue Mitarbeiterinnen und einen Jahrespraktikanten dazu.

Am 10.10.2014 fand der lang geplante Umzug aus dem Container der Schiller Oberschule in die Räume der Albert-Schweitzer-Schule statt, der Umbau der Räumlichkeiten ist bis heute noch nicht vollständig abgeschlossen. Die neuen Räumlichkeiten wurden im November mit geladenen Gästen unter Mitwirkung des Landrats eingeweiht.

Um sich als neues Team unter neuen Arbeitsbedingungen neu zu strukturieren, fanden Teamfindungstage statt. Das Zusammenwachsen des Teams ist gut gelungen und wirkt sich positiv auf die gemeinsame Arbeit in der Region aus.

Die Kooperation mit der Albert-Schweitzer Schule wurde durch regelmäßige Treffen zwischen Lehrkräften und SozialarbeiterInnen zu bestimmten Themen zur gegenseitigen Zufriedenheit ausgebaut. Die bestehende Vernetzung der Jugendhilfestation mit Kooperationspartnern der Stadt Sarstedt und den Gemeinden wurde durch sozialräumliche Projekte intensiviert.

Projekt "First Contact"

Dieses Projekt wurde in Kooperation von Schule, Schulsozialarbeit und Jugendpflege in der Gemeinde Algermissen installiert. Mit Hilfe von aufsuchender, niederschwelliger pädagogischer Arbeit sollte eine sich in Algermissen an verschiedenen Orten aufhaltende Gruppe von ca. fünfzehn bis zwanzig perspektivlosen, Drogen konsumierenden Jugendlichen im Alter von 13 bis 17 Jahren aufgefangen und ein Zulauf zur Gruppe von jüngeren Kindern verhindert werden. Die Jugendlichen konnten infolge von Ängsten und Vorbehalten gegenüber bereits bestehenden Angeboten durch Institutionen wie Schule, Jugendpflege und Jugendamt nur bedingt bzw. nicht erreicht werden. Eine ihnen zur Seite gestellte pädagogische Fachkraft, die sie an den verschiedenen Orten regelmäßig aufsuchte, konnte zwischenzeitlich zu einer großen Anzahl der Jugendlichen Kontakt aufbauen und Vertrauen herstellen. Wünsche, Perspektiven und individuelle Problemlagen konnten angesprochen werden und durch einen engen Kontakt zur Schule, Schulsozialarbeit und Jugendpflege regelmäßig die Bearbeitung der Bedarfe der Jugendlichen erörtert und die Zusammenarbeit entsprechend angepasst werden.

Projekt "Trampolin"

Das Projekt "Trampolin" ist ein Kurzinterventionsprogramm für Kinder aus suchtbelasteten Familien im Alter von 8 bis 12 Jahren.

Trampolin war ein vom Bundesgesundheitsministerium gefördertes Forschungsprojekt unter wissenschaftlicher Leitung von Prof. Dr. med. Thomasius vom Deutsches Zentrum für Suchtfragen des Kindes- und Jugendalters (Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf) sowie von Prof. Dr. rer. nat. Klein vom Deutschen Institut für Sucht- und Präventionsforschung von der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen in Köln. Ziel des Forschungsprojekts war die Entwicklung und Verbreitung eines standardisierten, strukturierten und wissenschaftlich er-

probten Präventionsangebotes für 8 bis 12-jährige Kinder aus suchtblasteten Familien. Die Ergebnisse der Studie ergaben, dass die Kinder von dem Trampolinangebot profitiert haben, insbesondere in Hinblick auf erweitertes Wissen über Suchtmittel, in Hinblick auf Umgang mit Belastungsfaktoren und in Bezug auf eine Verbesserung ihres psychischen Wohlbefindens.

Der dreimonatige Kurzinterventionskurs wurde infolge der positiven Ergebnisse regionsübergreifend für die Jugendhilfestationen Nord, Ost, HI-NordWest und HI-SüdOst vom FD 406 in Kooperation mit der Drogenhilfe, dem LK Jugendamt und mit Unterstützung einer pädagogischen Fachkraft für Kinder aus suchtblasteten Familien angeboten und im Familienzentrum MaLuKi in Hildesheim durchgeführt. Es haben acht Kinder an dem Kurs teilgenommen. An den Elternabenden und an einer gemeinsamen Abschlussveranstaltung von Kindern und Eltern war eine rege Beteiligung zu verzeichnen. Infolge der hohen Nachfrage wird auch 2015 ein Kurzinterventionskurs angestrebt und Trampolin als ein reguläres, jährliches Angebot implementiert.

Projekt "AnsprechBar"

Das speziell für Kindertagesstätten entwickelte Projekt für eine Beratung von Eltern und pädagogischen Mitarbeitern "AnsprechBar" fand im Zeitraum November 2013 bis Juli 2014 in der Kindertagesstätte Sonnenkamp statt. Das Konzept sah als Angebot eine Einzelberatung seitens eines freien Trägers von Eltern / pädagogischen Mitarbeitern in den Räumlichkeiten der Kindertagesstätte mit dem Ziel vor, Eltern in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken und frühzeitig an niederschwellige und präventive Unterstützungs- und Beratungsangebote heranzuführen sowie Hemmschwellen zum Jugendamt abzubauen. Infolge der nur sehr sporadischen Nutzung des Angebots wurde dieses Projekt nicht fortgeführt.

Modellprojekt "Soziale Gruppenarbeit an der Grundschule Kastanienhof"

Zur Reduzierung der Hilfen nach § 32 SGB VIII wurde modellhaft ein Angebot der sozialen Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII an der Grundschule Kastanienhof bis Beginn der Sommerferien 2014 mit dem Ziel installiert, es bei Erfolg dieses Modell auch auf andere Schulen im Landkreis Hildesheim zu übertragen.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass mit diesem Projekt das Ziel, Tagesgruppenmaßnahmen zu reduzieren, nicht erreicht werden konnte. Zwar hat sich die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Schule / Schulleitung intensiviert. Festzustellen ist allerdings auch eine größere Erwartungshaltung gegenüber der Jugendhilfe.

Jugendhilfestation Ost

Die Jugendhilfestation Ost war im November 2012 vom Verwaltungsgebäude des Landkreises Hildesheim in den Hohen Weg 10 in Hildesheim umgezogen. Mit zwei weiteren Jugendhilfestationen für das Stadtgebiet Hildesheim wurde in der Hildesheimer Fußgängerzone eine große Einheit der Jugendhilfe gebildet. Von hier werden die Städte und Gemeinden in der Region Ost sowohl als Komm- als auch als Gehstruktur bedient. Synergieeffekte ergeben sich durch die Infrastruktur im Hohen Weg. Der Pflegekinderdienst ist im selben Gebäude.

2014 wurde die Kooperation zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe in der Region Ost und den freien Trägern fachlich weiterentwickelt. Seit Ende 2013 arbeitet das Team der Region Ost mit sechs, vorher acht, Schwerpunktträgern zusammen. An den definierten Fallberatungen nahmen 2 Vertreter der freien Träger teil. Dadurch konnte für die Hilfeberatung die Fallperspektive der freien Träger einfließen. Es gelang passgenauere Hilfen für Familien zu finden oder zu konzipieren. Innerhalb des Prozesses die Jugendamtsaufgaben für Stadt und

Kreis Hildesheim in einem Jugendamt wahrzunehmen wurde die Region Ost verändert. Bis 01.01.2013 wurde die Gemeinde Diekholzen über die Jugendhilfestation Hildesheim Ost versorgt, ab dann über das Stadtteam HI-SüdOst.

Eine Kooperation mit dem Hildesheimer Beratungs- und Unterstützungszentrum (HiBUZ) wurde 2014 fortgeführt. Durch regelmäßige Teilnahme an Fallberatungen konnte die spezielle Schulperspektive in die Arbeit der Jugendhilfestation Ost eingebracht und Lösungen für Schülerinnen und Schüler in Problemlagen gefunden werden. Von dieser Schnittstellenarbeit Schule - Jugendhilfe profitierten beide Systeme. Eine weitere Kooperation wurde 2014 intensiviert. Mit dem Angebot PACE einem Hilfsangebot aus dem Bereich der Jugendsozialarbeit wurden Kooperationsabsprachen getroffen.

In den bestehenden Arbeitskreisen der Gemeinden, in denen Institutionen zusammenarbeiten, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, wurde die Mitarbeit der örtlich zuständigen Bezirkssozialarbeiterinnen / Bezirkssozialarbeiter fortgesetzt. Eine Mitarbeit erfolgt in den Arbeitskreisen in Schellerten, Bockenem, Söhlde und Holle.

2014 wurde die interdisziplinäre Zusammenarbeit im landkreisweiten Präventionsprojekt "Prävention in aller Frühe" (PiaF) fortgeführt. Die Untersuchung von vierjährigen Kindern in den Kindertagesstätten wurde durch die örtlich zuständigen Bezirkssozialarbeiterinnen / Bezirkssozialarbeiter begleitet und mitgestaltet.

2014 wurde ein Elterntraining für die Problematik ADHS in der Gemeinde Holle angeboten.

Ein Angebot zum Medienverhalten von Jugendlichen an der Oberschule Bockenem wurde durchgeführt. Die Ergebnisse konnten zur Mediendiskussion an der Schule genutzt werden.

Zur Bewältigung von besonderen sozialen Schwierigkeiten in einer Klasse der Oberschule Ottbergen wurde ein Trainingsworkshop durchgeführt.

Eine mehrtägige Gruppenfreizeit wurde für Kinder mit sozialen Schwierigkeiten durchgeführt.

Die Projekte in der Region Ost sind 2014 primär als Gruppenangebote zum Tragen gekommen. Damit ist die selbstgesetzte Richtlinie durch Gruppenangebote soziale Kompetenz zu stärken als wichtiges Ziel beibehalten worden.

2014 konnten aus den Erfahrungen von Projekten zum sozialen Lernen zwei Angebote der Hilfe zur Erziehung in Form Sozialer Gruppenarbeit an der Sothenbergschule und der IGS Bad Salzdetfurth installiert werden, damit gibt es mit dem schon bestehenden Angebot an der Oberschule Söhlde drei Soziale-Gruppen-Maßnahmen in der Region Ost.

In der Planung für 2015 sind weitere Angebote der sozialen Gruppenarbeit für unterschiedliche Adressaten der Jugendhilfe. Dabei sollen die Projekte 2014 das soziale Lernen in Gruppen als wichtiges Ziel bearbeiten. So ist ein Angebot zur Bewältigung von Schulabstrenzung geplant. Die flächendeckende Präventionsmaßnahme des Landkreises Hildesheim "Prävention in aller Frühe" wird in der Region Ost in den Städten und Gemeinden fortgeführt. Somit können nach den Erfahrungen im Jahr 2014 die Zusammenarbeit von Gesundheitsdienst, Bezirkssozialarbeit und Kindertagesstätten weitergeführt werden.

Jugendhilfestation Süd

Das Jahr 2014 war für das Team der Jugendhilfestation Süd durch personelle Veränderungen geprägt. Durch Ruhestand und Umstrukturierung, von denen ca. 50% des Personals betroffen waren, kam es zu mehreren Betreuungswechseln insbesondere in der Sachbearbeitung und in der Jugendgerichtshilfe. Dem Team ist es zu verdanken, dass die bewährten Projekte trotzdem fortgesetzt werden konnten.

Sozialraumorientierte Gruppenarbeit

Die sozialraumorientierte Gruppenarbeit in den Räumlichkeiten der Habermalz-Hauptschule in Alfeld in Form der sozialen Gruppen I und II sind bewährte Hilfen geworden, die den Projektstatus verlassen haben und nun als fest installierte Hilfen fungieren. Hier wird jeweils zweimal wöchentlich nach der Schule in der Zeit von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr mit jeweils fünf bis sieben Jugendlichen im Alter von 13 bis 16 Jahre gearbeitet, denen es überdies ermöglicht wird, eine gesponserte warme Mahlzeit zu erhalten.

Nachmittagsbetreuung an der Erich Kästner Schule (EKS)

Das Projekt Nachmittagsbetreuung von SchülerInnen der EKS besteht seit 2004 und ist das Ergebnis der Zusammenarbeit der EKS und der Jugendhilfestation Süd.

Das niederschwellig angelegte Angebot richtet sich an SchülerInnen der Klassenstufen eins bis fünf beider Abteilungen der EKS (Lernen & Sprache). Es richtet sich an die Kinder, die eine ergänzende Unterstützung, Betreuung und Förderung über den sonderpädagogischen Arbeitsbereich des Schulvormittags hinaus benötigen (z.B. Kinder mit ADS / ADHS, Auffälligkeiten im Sozialverhalten und / oder mangelnder häuslicher Unterstützung) und die ansonsten von Jugendhilfemaßnahmen betroffen wären, kurz davor stehen, betroffen zu sein, stärker betroffen sind oder diese Nachmittagsbetreuung zusätzlich als Entlastung benötigen.

Eine Ausdehnung bzw. ein weiteres Angebot für ältere Schüler in Richtung einer sozialen Gruppenarbeit an der Erich-Kästner-Schule wäre äußerst sinnvoll, da Kinder aus sozial schwachen Familien von Grund auf einen erhöhten Bedarf haben bzw. ein erhöhtes Risiko aufweisen, in die Kriminalität abzurutschen. Für 2015 ist geplant, hier durch Umstellung des bewährten Projektes zu einer Hilfeform ein Pilotprojekt zu starten.

Nigra

Das bewährte niederschwellige Projekt findet weiterhin einmal wöchentlich in der Jugendhilfestation jeweils donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt und ist sowohl für Jugendliche, die zwar Hilfe zur Erziehung in standardisierter Form ablehnen, jedoch Hilfebedarf bei der Bewältigung des Alltags benötigen, als auch für Alleinerziehende mit mannigfaltigen Problemen offen. Hier wird seitens der Jugendhilfe eine pädagogische Fachkraft mit familientherapeutischer Zusatzausbildung eingesetzt.

P.U.R.

Dieses Projekt erweist sich als hilfreich, da es die für Jugendliche häufig problematischen Wege ebnet, ihren Arbeitsweisungen nachzukommen. P.U.R. wendet sich an strafmündige Jugendliche, die bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, verhängte Arbeitsstunden entweder nicht ableisten oder aufgrund fehlender Sozialkompetenzen und Disziplin scheitern. In 48 Fällen hat sich hier durch Intervention einer aus Jugendhilfemitteln finanzierten pädagogischen Fachkraft sowie zweier von hier geworbener Ehrenamtlicher unter Zuhilfenahme eingeworbener Spenden eine Unterstützungsleistung etabliert, die den Jugendlichen hilft, sich erfolgreich zu integrieren bzw. wieder schulisch oder beruflich "Fuß zu fassen".

Jugendhilfestation West

Ende 2013 ging unser langjähriger Teamleiter Jürgen Hesse in Ruhestand und Herr Andreas Köhler wurde sein Nachfolger zum 02.01.2014. Mit ihm zusammen kam Frau Nina Beutten-

müller für den Bezirk Nordstemmen Ortsteile. Herr Ersu wechselte ins Team Ost, dafür kam Herr Bettin zum 01.04.2014 und übernahm den Bezirk Nordstemmen "Ort" sowie die Ortsteile der Stadt Elze.

Dem Team ist es zu verdanken, dass die bewährten Projekte fortgesetzt werden konnten.

"Werkstattgruppe" (WSG) in Kooperation mit der Marienbergschule in Nordstemmen

Das Projekt "Werkstattgruppe" (WSG) in Kooperation mit der Marienbergschule Nordstemmen wurde, aufgrund der weiterhin bestehenden Nachfragen und Bedarfe, auch 2014 angeboten.

Ziel des Projektes ist es, Schülerinnen und Schülern, die sich im schulischen Übergangskontext befinden oder die schulisch zurückgestuft wurden, zu begleiten. Dies Angebot ist offen für SchülerInnen aus Elze, Gronau und Nordstemmen, wird aber vorrangig von Schülern aus Nordstemmen genutzt und von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern angeleitet. Angestrebt wird, Auffälligkeiten im Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten in einer Gruppe von max. acht SchülerInnen zu bearbeiten. Der Zugang zum Projekt erfolgt über die Schule oder die Sozialarbeiterin der JHS. Durch die hauptamtliche Kraft findet außerdem Elternarbeit statt.

"Soziales Lernen und Hausaufgabenbegleitung"

Auch im Jahr 2014 wurde das Projekt "Soziales Lernen und Hausaufgabenbegleitung" zweimal wöchentlich dienstags und donnerstags nachmittags im Haus der Jugend in Elze in Kooperation mit der Adolf-Grimme-Schule und der Jugendpflege durchgeführt. 10 bis 14 Kinder und Jugendliche, im Alter von 10 bis 15 Jahren, nahmen regelmäßig bis zum Schuljahresende an dem Projekt teil. Es wurde festgestellt, dass die Probleme bzw. Auffälligkeiten der Kinder und Jugendlichen zugenommen haben, so dass aktuell daran gedacht wird eine 2. Lehrkraft der Schule hinzuzunehmen.

Der Beginn war unmittelbar nach Ende des Unterrichts. Zunächst wurde mit den Kindern eine kleine Mahlzeit zubereitet. Ziel war es, die TeilnehmerInnen bei den Hausaufgaben zu begleiten, Arbeitsstrukturen zu vermitteln und das Sozialverhalten in der Gruppe zu trainieren. Weiter sollte der Zugang zur Familie aufgebaut werden, auch um bei bestehenden Jugendhilfemaßnahmen entlastend und unterstützend tätig sein zu können. Zur Intensivierung der Arbeit mit den Eltern wurde der Stundenumfang des Projektes erhöht. Durchgeführt wurde dieses durch Mitarbeiter freier Träger, einer Lehrerin der Adolf-Grimme-Schule und einer studentischen Honorarkraft.

"Brücke"

Das Projekt "Brücke" (für junge Menschen "ohne Perspektive") wurde wieder eingestellt, weil es hier keinen Bedarf mehr gab.

Ausblick

Die o.g. aus der Modellphase der Regionalisierung stammenden Projekte sind längst zu einer festen Größe geworden und aus dem Hilfekanon der Jugendhilfestation nicht mehr wegzudenken. Schulprojekte können, aufgrund ihrer konzeptionellen Verzahnung in das Schulsystem nicht als soziale Gruppen geführt werden. Beide sind inhaltlich jedoch unverzichtbar um den Graubereich zwischen Ganztageschule und Tagesgruppe zu füllen. So lassen sich kostenintensive und womöglich deutlich weniger lebensweltorientierte Einzelfallhilfen reduzieren oder sogar vermeiden.

Es werden momentan Vorüberlegungen für ein neues Projekt angestellt, um Jugendliche zu unterstützen, die der Schule oder Ausbildung fern bleiben, bzw. ihre vom Gericht auferlegten Arbeitsstunden nicht ableisten. Dem "Absentismus" voran geht häufig eine mangelnde realistische Perspektive bzgl. ihrer schulischen oder beruflichen Ausbildung, bzw. wurden sie bisher nicht oder nur unzureichend hierin unterstützt. Das Ziel wäre es diesen Jugendlichen individuell, aber im Gruppenkontext eigene Ziele und Wege dorthin zu vermitteln. Ein weiteres Ziel ist die Vermeidung von individuellen ambulanten Maßnahmen oder individuellen Betreuungsweisungen vom Gericht.

Jugendhilfestation HI-NordWest

Die Jugendhilfestation HI-NordWest ist ein sehr konstantes Team mit geringfügigem Personalwechsel, was sich positiv auf die Zusammenarbeit, die Fallarbeit und auf die verwaltungstechnischen Abläufe bemerkbar macht.

Der Zuständigkeitsbereich der Station besteht aus sehr unterschiedlichen Stadtteilen und verschiedenen Brennpunkten, die zum Teil sehr arbeitsintensiv sind und auch das Mitwirken in verschiedenen Arbeitskreisen erforderlich machen.

Ein Brennpunkt ist die Nordstadt. Durch das hohe Arbeitsaufkommen dort arbeiten hier drei Mitarbeiter.

Andere Brennpunkte sind die Obdachlosenunterkünfte, die Münchewiese und die Flüchtlingswohnheime. Die weitere Entwicklung - besonders die der unbegleitenden minderjährigen Flüchtlinge - ist zurzeit schwer einzuschätzen. Aus diesem Grund hat sich mit Vertretern der Jugendhilfe, freie Träger und dem Flüchtlingsrat ein Arbeitskreis gebildet, um sich entsprechend vorbereiten zu können.

In den anderen Stadtteilen wie z.B. am Moritzberg wird eine Außensprechstunde in der Städtischen Kita Moritzberg angeboten, die sehr gut angenommen wird.

Ebenso wird auch an runden Tischen teilgenommen. So entwickelt sich die sozialräumliche Vernetzung immer besser, obwohl diese immer noch ausbaufähig ist.

Seit März 2015 wird das Projekt "Aufsuchende Arbeit mit Kindern / südliche Nordstadt (Ottoplatz)" in der Nordstadt mitfinanziert. Federführend ist hier GO 20.

In der südlichen Nordstadt kommt es aufgrund mangelnder guter Angebote für Kinder und Jugendliche und teils überforderten Elternhäusern immer wieder zu Problemen und Konfrontationen zwischen spielenden Kindern und Anwohnern. Die Anwohner sind aufgrund von Lautstärke und dem Umgang der Kinder miteinander, aber auch ihnen gegenüber, sehr unzufrieden.

Der Zugang zu den Kindern soll mit Hilfe eines offenen, mobilen Angebotes in Form eines Spielmobil-Einsatzes geschaffen werden. Durch die aufsuchende Arbeit am Standort Ottoplatz sollen Kinder erreicht werden, um die kindliche Spiel- und Lebenssituation zu verbessern. Im Mittelpunkt der Arbeit stehen das soziale Lernen und die Erweiterung der sozialen Kompetenzen. Bisher wird das Projekt gut angenommen.

Beide Stadtteams beteiligen sich mit der Stadt an dem Projekt "JUGEND STÄRKEN im Quartier". Federführend für dieses ESF (Europäischer Sozialfonds für Deutschland) - Programm ist die Stadt Hildesheim.

Jugendhilfestation HI-SüdOst

Zur Jugendhilfestation HI-SüdOst gehören die Oststadt, Stadtfeld, Fahrenheitgebiet, Itzum, Marienburger Höhe, Bavenstedt, Achtum, Einum und Uppen sowie Ochtersum und die Gemeinde Diekholzen.

Die Arbeitssituation im Team war und ist durch die hohe Fluktuation der Mitarbeiterinnen sehr belastet, da immer wieder neue Mitarbeiterinnen geschult und eingearbeitet werden mussten, die dann nach verhältnismäßig kurzer Zeit wieder ersetzt werden mussten.

Die Brennpunkte im Zuständigkeitsbereich der Station sind sicherlich die Oststadt (mit Fahrenheitgebiet) und das Stadtfeld. Daher werden auch die sozialräumlichen Projekte Nordstadt / Oststadt ("Eltern-Kind-Gruppe" Maluki, sowie das Stadtteilprojekt "Streetworking" im Stadtfeld weiterhin fortgesetzt, möglicherweise noch weiter ausgebaut.

Weiterhin wird das Projekt "Trampolin" betreut, das sich an Kinder aus suchtbelasteten Familien richtet.

Das Präventionsprojekt PIAF (Prävention in aller Frühe) wird weiterhin durchgeführt. Hier werden zahlreiche Aufgaben von den zuständigen BezirkssozialarbeiterInnen begleitet und mit gestaltet. Bedingt durch die hohe Anzahl der Kindertagesstätten in Hildesheim gestaltet sich die Umsetzung des Projekts terminlich von Seiten der zuständigen BezirkssozialarbeiterInnen insgesamt sehr schwierig.

Die Jugendhilfestation HI-SüdOst beteiligt sich zusammen mit dem anderen Stadtteilteam und der Stadt Hildesheim an dem Projekt "Jugend stärken im Quartier".

Die Kooperation Jugendhilfestation HI-SüdOst als öffentlicher Träger der Jugendhilfe mit den freien Trägern wurde weiter entwickelt. So sind der Region HI-SüdOst sechs Schwerpunktträger zugeordnet, von denen regelmäßig zwei Vertreter an den Kooperationsteams der Jugendhilfestation teilnehmen. Es soll so versucht werden, passgenaue Hilfe für Kinder, Jugendliche und Familie zu konzipieren.

Insgesamt gestaltet sich die sozialräumliche Vernetzung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe (Jugendhilfestation HI-SüdOst) in der Region mit den freien Trägern und freien Verbänden, den Schulen und den Kindertagesstätten gut.

C.2 Ansprechpartner (Stand vom 01.04.2015)



FD 406 - Erziehungshilfe			
31134 Hildesheim, Hoher Weg 10			
FDL Herr Bange Tel. 05121 / 309 - 6221, E-Mail: Klaus-Dieter.Bange@LandkreisHildesheim.de stellv. FDL Herr Gehrman Tel. 05121 / 309 - 6401, E-Mail: Werner.Gehrman@LandkreisHildesheim.de stellv. FDLin Frau Brinkmann Tel. 05121 / 309 - 6331, E-Mail: Renate.Brinkmann@LandkreisHildesheim.de Fachstelle Kinderschutz - Frau Oppermann Tel. 05121 / 309 - 6201, E-Mail: Cornelia.Oppermann@LandkreisHildesheim.de Sekretariat: Frau Stamm Tel. 05121 / 309 - 6211, E-Mail: Andrea.Stamm@LandkreisHildesheim.de			
Jugendhilfestation Nord (Sarstedt)			
Teamleitung: Frau Breßer Tel. 05066 / 69986 - 20, E-Mail: Veronika.Bresser@LandkreisHildesheim.de Sekretariat: Frau Reck Tel. 05066 / 69986 - 11, E-Mail: Elvira.Reck@LandkreisHildesheim.de Diensträume: 31157 Sarstedt, Wellweg 39 Postanschrift: Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim			
Zuständigkeit	Bezirkssozialarbeiter / Bezirkssozialarbeiterin	Telefon 05066 /	E-Mail
Sarstedt Bezirk I	Frau Breßer	69986 - 20	Veronika.Bresser@LandkreisHildesheim.de
Sarstedt Bezirk II	Frau Ebert	69986 - 17	Annett.Ebert@LandkreisHildesheim.de
Sarstedt Bezirk III	Herr Rose	69986 - 22	Karol.Rose@LandkreisHildesheim.de
Sarstedt Bezirk IV	Frau Lieb	69986 - 13	Imke.Lieb@LandkreisHildesheim.de
Sarstedt Bezirk V	Frau Ahrncke	69986 - 19	Susanne.Ahrncke@LandkreisHildesheim.de
Algermissen	Herr Ballauf und	69986 - 23	Manuel.Ballauf@LandkreisHildesheim.de
	Frau Uwara	69986 - 12	Yvonne.Uwara@LandkreisHildesheim.de
Giesen	Herr Hagen	69986 - 14	Alexander.Hagen@landkreishildesheim.de
Harsum	Frau Becker und	69986 - 21	Stephanie.Becker@LandkreisHildesheim.de
	Frau Uwara	69986 - 12	Yvonne.Uwara@LandkreisHildesheim.de
JGH	Frau Schellenberg	69986 - 15	Helene.Schellenberg@LandkreisHildesheim.de

Stand: 01.05.2015



FD 406 - Erziehungshilfe

31134 Hildesheim, Hoher Weg 10

FDL Herr Bange

Tel. 05121 / 309 - 6221, E-Mail: Klaus-Dieter.Bange@LandkreisHildesheim.de

stellv. FDL Herr Gehrman

Tel. 05121 / 309 - 6401, E-Mail: Werner.Gehrman@LandkreisHildesheim.de

stellv. FDLin Frau Brinkmann

Tel. 05121 / 309 - 6331, E-Mail: Renate.Brinkmann@LandkreisHildesheim.de

Fachstelle Kinderschutz - Frau Oppermann

Tel. 05121 / 309 - 6201, E-Mail: Cornelia.Oppermann@LandkreisHildesheim.de

Sekretariat: Frau Stamm

Tel. 05121 / 309 - 6211, E-Mail: Andrea.Stamm@LandkreisHildesheim.de

Jugendhilfestation Ost (Hildesheim)

Teamleitung: Herr Schille-Schumacher

Tel. 05121 / 309 - 6191, E-Mail: Michael.Schille-Schumacher@LandkreisHildesheim.de

Sekretariat: Frau Stamm

Tel. 05121 / 309 - 6211, E-Mail: Andrea.Stamm@LandkreisHildesheim.de

Diensträume: 31134 Hildesheim, Hoher Weg 10

Postanschrift: Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim

<u>Zuständigkeit</u>	<u>Bezirkssozialarbeiter / Bezirkssozialarbeiterin</u>	<u>Telefon 05121 /</u>	<u>E-Mail</u>
Kernstadt Bad Salzdetfurth	Frau Ertekin	309 - 6101	Huelya.Ertekin@LandkreisHildesheim.de
Ortsteile von Bad Salzdetfurth	Frau Mertins	309 - 6151	Lara.Mertins@LandkreisHildesheim.de
Bockenem	Herr Kneise-Döge	309 - 6171	Andreas.Kneise-Doege@LandkreisHildesheim.de
Groß Ilde, Hary, Klein Ilde, Nette, Upstedt und Störy	Frau Katzenstein-Schmidt	309 - 6131	Martina.Katzenstein-Schmidt@LandkreisHildesheim.de
Holle	Frau Lange	309 - 6161	Gabriela.Lange@LandkreisHildesheim.de
Söhlde	Herr Ersu	309 - 6121	Sueleyman.Ersu@LandkreisHildesheim.de
§ 35a SGB VIII	Frau Katzenstein-Schmidt	309 - 6131	Martina.Katzenstein-Schmidt@LandkreisHildesheim.de
Schellerten	Frau Krok	309 - 6111	Kirsten.Krok@LandkreisHildesheim.de
JGH	Frau Schwenke	309 - 6611	Anja.Schwenke@LandkreisHildesheim.de

Stand: 01.05.2015



FD 406 - Erziehungshilfe

31134 Hildesheim, Hoher Weg 10

FDL Herr Bange

Tel. 05121 / 309 - 6221, E-Mail: Klaus-Dieter.Bange@LandkreisHildesheim.de

stellv. FDL Herr Gehrmann

Tel. 05121 / 309 - 6401, E-Mail: Werner.Gehrmann@LandkreisHildesheim.de

stellv. FDLin Frau Brinkmann

Tel. 05121 / 309 - 6331, E-Mail: Renate.Brinkmann@LandkreisHildesheim.de

Fachstelle Kinderschutz - Frau Oppermann

Tel. 05121 / 309 - 6201, E-Mail: Cornelia.Oppermann@LandkreisHildesheim.de

Sekretariat: Frau Stamm

Tel. 05121 / 309 - 6211, E-Mail: Andrea.Stamm@LandkreisHildesheim.de

Jugendhilfestation Süd (Alfeld)

Teamleitung: Herr Köhler

Tel. 05181 / 704 - 6711, E-Mail: Andreas.Koehler@Landkreishildesheim.de

Sekretariat: Frau Wenzig

Tel. 05181 / 704 - 8101, E-Mail: Katja.Wenzig@Landkreishildesheim.de

Diensträume: 31061 Alfeld (Leine), Ständehausstraße 1

Postanschrift: Landkreis Hildesheim, Außenstelle Alfeld, FD 406 A, Ständehausstraße 1, 31061 Alfeld (Leine)

<u>Zuständigkeit</u>	<u>Bezirkssozialarbeiter / Bezirkssozialarbeiterin</u>	<u>Telefon 05181 /</u>	<u>E-Mail</u>
Kernstadt Alfeld 1	Frau Gropp	704 - 8021	Marion.Gropp@LandkreisHildesheim.de
Kernstadt Alfeld 2	Frau Moreau-Gellermann	704 - 8071	Christine.Moreau-Gellermann@LandkreisHildesheim.de
Ortsteile von Alfeld sowie Duingen	Herr Weisensee	704 - 8011	Martin.Weisensee@LandkreisHildesheim.de
Freden	Frau Gerke	704 - 8081	Heidrun.Gerke@LandkreisHildesheim.de
Lamspringe	Frau Max	704 - 8041	Janice.Max@LandkreisHildesheim.de
Sibbesse	Herr Barth	704 - 8031	Thomas.Barth@LandkreisHildesheim.de
JGH	Herr Weisensee	704 - 8011	Martin.Weisensee@LandkreisHildesheim.de

Stand: 01.05.2015



FD 406 - Erziehungshilfe

31134 Hildesheim, Hoher Weg 10

FDL Herr Bange

Tel. 05121 / 309 - 6221, E-Mail: Klaus-Dieter.Bange@LandkreisHildesheim.de

stellv. FDL Herr Gehrman

Tel. 05121 / 309 - 6401, E-Mail: Werner.Gehrman@LandkreisHildesheim.de

stellv. FDLin Frau Brinkmann

Tel. 05121 / 309 - 6331, E-Mail: Renate.Brinkmann@LandkreisHildesheim.de

Fachstelle Kinderschutz - Frau Oppermann

Tel. 05121 / 309 - 6201, E-Mail: Cornelia.Oppermann@LandkreisHildesheim.de

Sekretariat: Frau Stamm

Tel. 05121 / 309 - 6211, E-Mail: Andrea.Stamm@LandkreisHildesheim.de

Jugendhilfestation West (Elze)

Teamleitung: Herr Schmidt

Tel. 05068 / 6725, E-Mail: Uwe.Schmidt@LandkreisHildesheim.de

Sekretariat: Frau Dippmann

Tel. 05068 / 5748 - 0, E-Mail: Gitta.Dippmann@LandkreisHildesheim.de

Diensträume: 31008 Elze, Brandstraße 4

Postanschrift: Landkreis Hildesheim, JHS West, Brandstraße 4, 31008 Elze

<u>Zuständigkeit</u>	<u>Bezirkssozialarbeiter / Bezirkssozialarbeiterin</u>	<u>Telefon 05068 /</u>	<u>E-Mail</u>
Kernstadt Elze	Herr Schmidt	5748 - 25	Uwe.Schmidt@LandkreisHildesheim.de
Kernstadt Elze sowie Familienhebammen	Frau Dasecke	5748 - 13	Julia.Dasecke@LandkreisHildesheim.de
Ortsteile von Elze sowie Kernort Nordstemmen	Herr Bettin	5748 - 12	Henning.Bettin@LandkreisHildesheim.de
Ortsteile von Nordstemmen	Frau Beuttenmüller	5748 - 19	Nina.Beuttenmueller@LandkreisHildesheim.de
Kernstadt Gronau	Frau Becker	5748 - 14	Paula.Becker@LandkreisHildesheim.de
Kernstadt Gronau sowie JGH	Herr Wagner	5748 - 13	Till.Wagner@LandkreisHildesheim.de
Ortsteile von Gronau	Frau Lehmann-Buß	5748 - 11	Marion.Lehmann-Buß@LandkreisHildesheim.de

Stand: 01.05.2015



FD 406 - Erziehungshilfe

31134 Hildesheim, Hoher Weg 10

FDL Herr Bange

Tel. 05121 / 309 - 6221, E-Mail: Klaus-Dieter.Bange@LandkreisHildesheim.de

stellv. FDL Herr Gehrman

Tel. 05121 / 309 - 6401, E-Mail: Werner.Gehrman@LandkreisHildesheim.de

stellv. FDLin Frau Brinkmann

Tel. 05121 / 309 - 6331, E-Mail: Renate.Brinkmann@LandkreisHildesheim.de

Fachstelle Kinderschutz - Frau Oppermann

Tel. 05121 / 309 - 6201, E-Mail: Cornelia.Oppermann@LandkreisHildesheim.de

Sekretariat: Frau Stamm

Tel. 05121 / 309 - 6211, E-Mail: Andrea.Stamm@LandkreisHildesheim.de

Jugendhilfestation HI-NordWest

Teamleitung: Frau Brinkmann

Tel. 05121 / 309 - 6331, E-Mail: Renate.Brinkmann@LandkreisHildesheim.de

Sekretariat: Frau Hatton

Tel. 05121 / 309 - 6341, E-Mail: Eva-Marie.Hatton@LandkreisHildesheim.de

Diensträume: 31134 Hildesheim, Hoher Weg 10

Postanschrift: Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim

<u>Zuständigkeit</u>	<u>Bezirkssozialarbeiter / Bezirkssozialarbeiterin</u>	<u>Telefon 05121 /</u>	<u>E-Mail</u>
Hildesheimer Wald, Marienrode, Neuhof, Neustadt, Süd	Herr Will	309 - 6291	Lothar.Will@LandkreisHildesheim.de
Alfelder Straße, Weststadt	Herr Bartling	309 - 6311	Benjamin.Bartling@LandkreisHildesheim.de
Bockfeld, Moritzberg	Frau Niemz	309 - 6281	Maren.Niemz@LandkreisHildesheim.de
Stadtmitte	Frau Guttman	309 - 6271	Heike.Guttman@LandkreisHildesheim.de
Münchwiese, Neustadt, Pferdeanger, Stadtmitte (Bahnhof)	Herr König	309 - 6261	Maik.Koenig@LandkreisHildesheim.de
Himmelsthür, Sorsum	Frau Himstedt	309 - 6251	Katrin.Himstedt@LandkreisHildesheim.de
Nordstadt - Mitte	Frau Steinort	309 - 6391	Sonja.Steinort@LandkreisHildesheim.de
Drispenstedt	Frau Jung	309 - 6301	Anette.Jung@LandkreisHildesheim.de
Nordstadt - Süd	Frau Meitsch	309 - 6351	Iwona.Meitsch@LandkreisHildesheim.de
Nordstadt - West und Peiner Straße	Frau Feininger	309 - 6321	Stefanie.Feininger@LandkreisHildesheim.de
JGH	Frau Fichtel	309 - 6641	Susanne.Fichtel@LandkreisHildesheim.de
JGH	Frau Urbanke	309 - 6601	Doris.Urbanke@LandkreisHildesheim.de

Stand: 01.05.2015



FD 406 - Erziehungshilfe

31134 Hildesheim, Hoher Weg 10

FDL Herr Bange

Tel. 05121 / 309 - 6221, E-Mail: Klaus-Dieter.Bange@LandkreisHildesheim.de

stellv. FDL Herr Gehrman

Tel. 05121 / 309 - 6401, E-Mail: Werner.Gehrman@LandkreisHildesheim.de

stellv. FDLin Frau Brinkman

Tel. 05121 / 309 - 6331, E-Mail: Renate.Brinkman@LandkreisHildesheim.de

Fachstelle Kinderschutz - Frau Oppermann

Tel. 05121 / 309 - 6201, E-Mail: Cornelia.Oppermann@LandkreisHildesheim.de

Sekretariat: Frau Stamm

Tel. 05121 / 309 - 6211, E-Mail: Andrea.Stamm@LandkreisHildesheim.de

Jugendhilfestation HI-SüdOst

Teamleitung: Herr Gehrman

Tel. 05121 / 309 - 6401, E-Mail: Werner.Gehrman@LandkreisHildesheim.de

Sekretariat: Frau Marhauer

Tel. 05121 / 309 - 6411, E-Mail: Gisela.Marhauer@LandkreisHildesheim.de

Diensträume: 31134 Hildesheim, Hoher Weg 10

Postanschrift: Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim

<u>Zuständigkeit</u>	<u>Bezirkssozialarbeiter / Bezirkssozialarbeiterin</u>	<u>Telefon 05121 /</u>	<u>E-Mail</u>
Oststadt (Ecke Steingrube)	Frau Reulecke	309 - 6461	Jenny.Reulecke@LandkreisHildesheim.de
Stadtfeld, Teile der Oststadt sowie Trennung / Scheidung / Umgang Marienburger Höhe	Frau Krömer	309 - 6441	Inge.Kroemer@LandkreisHildesheim.de
Marienburger Höhe	Frau Romanowski	309 - 6481	Silke.Romanowski@LandkreisHildesheim.de
Sedangebiet Teile der Marienburger Höhe	Frau Riechel	309 - 6451	Katja.Riechel@LandkreisHildesheim.de
Itzum, Teile der Oststadt, Bavenstedt, Einum, Achtm, Uppen	Frau Lang	309 - 6521	Manuela.Lang@LandkreisHildesheim.de
Fahrenheitsgebiet sowie § 35a -Fälle für Achtm, Einum, Uppen, Bavenstedt, Fahrenheit , Oststadt	Frau Bodenburg	309 - 6531	Anna.Bodenburg@LandkreisHildesheim.de
Ochtersum, Diekholzen, Barienrode, Söhre, Egenstedt inkl. § 35a - Fälle	Frau Huch	309 - 6421	Ines.Huch@LandkreisHildesheim.de
§ 35a - Fälle übrige Gebiete	Frau Gerecke-Schrader	309 - 6491	Anja.Gerecke-Schrader@LandkreisHildesheim.de
Trennung / Scheidung / Umgang ohne Marienburger Höhe	Frau Vesterling	309 - 6471	Karin.Vesterling@LandkreisHildesheim.de
JGH	Frau Romer	309 - 6591	Kerstin.Romer@LandkreisHildesheim.de

Stand: 01.05.2015



FD 406 - Erziehungshilfe

31134 Hildesheim, Hoher Weg 10

FDL Herr Bange

Tel. 05121 / 309 - 6221, E-Mail: Klaus-Dieter.Bange@LandkreisHildesheim.de

stellv. FDL Herr Gehrman

Tel. 05121 / 309 - 6401, E-Mail: Werner.Gehrman@LandkreisHildesheim.de

stellv. FDLin Frau Brinkman

Tel. 05121 / 309 - 6331, E-Mail: Renate.Brinkman@LandkreisHildesheim.de

Fachstelle Kinderschutz - Frau Oppermann

Tel. 05121 / 309 - 6201, E-Mail: Cornelia.Oppermann@LandkreisHildesheim.de

Sekretariat: Frau Stamm

Tel. 05121 / 309 - 6211, E-Mail: Andrea.Stamm@LandkreisHildesheim.de

Adoptions- und Pflegekinderdienst

Teamleitung: Herr Bange

Tel. 05121 / 309 - 6221, E-Mail: Klaus-Dieter.Bange@LandkreisHildesheim.de

Sekretariat: Frau Stamm

Tel. 05121 / 309 - 6211, E-Mail: Andrea.Stamm@LandkreisHildesheim.de

Diensträume: 31134 Hildesheim, Hoher Weg 10

Postanschrift: Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim

<u>Zuständigkeit</u>	<u>Bezirkssozialarbeiter / Bezirkssozialarbeiterin</u>	<u>Telefon 05121 /</u>	<u>E-Mail</u>
<u>Region Nord:</u> Algermissen, Giesen, Harsum, HI-NordWest, Sarstedt	Frau Kroll	309 - 6541	Saskia-Scarlett.Kroll@LandkreisHildesheim.de
<u>Region Ost:</u> Bad Salzdetfurth, Bockenem, Diekholzen, HI-SüdOst, Holle, Schellerten, Söhlde	Frau Gerth	309 - 6631	Franziska.Gerth@LandkreisHildesheim.de
<u>Region West:</u> Elze, Gronau, Nordstemmen	Frau Resa	309 - 6561	Petra.Resa@LandkreisHildesheim.de
<u>Region Süd:</u> Alfeld, Duingen, Freden, Lamspringe, Sibbesse	Frau Riemann-Grundmann	309 - 6571	Phoebe.Riemann-Grundmann@LandkreisHildesheim.de
	Frau Girnth	309 - 6542	Kaethe.Girnth@LandkreisHildesheim.de
	N.N.		
<u>Projektstellen</u>	Frau Bludau	309 - 6552	Katharina.Bludau@LandkreisHildesheim.de



FD 406 - Erziehungshilfe

31134 Hildesheim, Hoher Weg 10

FDL Herr Bange

Tel. 05121 / 309 - 6221, E-Mail: Klaus-Dieter.Bange@LandkreisHildesheim.de

stellv. FDL Herr Gehrman

Tel. 05121 / 309 - 6401, E-Mail: Werner.Gehrman@LandkreisHildesheim.de

stellv. FDLin Frau Brinkmann

Tel. 05121 / 309 - 6331, E-Mail: Renate.Brinkmann@LandkreisHildesheim.de

Fachstelle Kinderschutz - Frau Oppermann

Tel. 05121 / 309 - 6201, E-Mail: Cornelia.Oppermann@LandkreisHildesheim.de

Sekretariat: Frau Stamm

Tel. 05121 / 309 - 6211, E-Mail: Andrea.Stamm@LandkreisHildesheim.de

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Teamleitung: Herr Minnrich

Tel. 05121 / 309 - 6923, E-Mail: Thomas.Minnrich@LandkreisHildesheim.de

Sekretariat: Frau Stamm

Tel. 05121 / 309 - 6211, E-Mail: Andrea.Stamm@LandkreisHildesheim.de

Diensträume: 31134 Hildesheim, Schützenallee 35-37

Postanschrift: Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim

<u>Zuständigkeit</u>	<u>MitarbeiterInnen</u>	<u>Telefon 05121 /</u>	<u>E-Mail</u>
Leistungs- und Entgeltvereinbarungen, Controlling und Haushaltsrecht	Herr Herr	309 - 6907	Marc.Herr@LandkreisHildesheim.de
	Herr Waldeck	309 - 6906	Hans-Heinrich.Waldeck@LandkreisHildesheim.de
Rechnungsstelle	Frau Eichhorn	309 - 6914	Heide.Eichhorn@LandkreisHildesheim.de
	Frau Führmann	309 - 6912	Frauke.Fuehrmann@landkreishildesheim.de
	Frau Leder	309 - 6913	Miriam.Leder@LandkreisHildesheim.de
	Frau Niepold	309 - 6911	Linda.Niepold@LandkreisHildesheim.de
Bereich Nord	Frau Bauerschaper	309 - 6916	Manuela.Bauerschaper@LandkreisHildesheim.de
	Frau Ziesemann	309 - 6915	Sandra.Ziesemann@LandkreisHildesheim.de
Bereich Süd	Frau Diederichs	309 - 6901	Helga.Diederichs@LandkreisHildesheim.de
	Frau Schlimme	309 - 6902	Gunhild.Schlimme@LandkreisHildesheim.de
Bereich Ost	Frau Dubois	309 - 6904	Christina.Dubois@LandkreisHildesheim.de
	Frau Hamann	309 - 6903	Bettina.Hamann@LandkreisHildesheim.de
Bereich West	Frau Kösters	309 - 6910	Eltje.Koesters@LandkreisHildesheim.de
	Frau Wedemeyer	309 - 6909	Andrea.Wedemeyer@LandkreisHildesheim.de
Bereich HI-NordWest	Frau Gärtner	309 - 6922	Luise.Gaertner@LandkreisHildesheim.de
	Frau Hesse	309 - 6920	Christine.Hesse@LandkreisHildesheim.de
	Herr Frommann	309 - 6905	Peter.Frommann@LandkreisHildesheim.de
Bereich HI-SüdOst	Frau Friedel	309 - 6918	Inga.Friedel@LandkreisHildesheim.de
	Frau Matzat	309 - 6919	Bianca.Matzat@LandkreisHildesheim.de

Stand: 01.05.2015